

IMPORTANT NOTICE

NOT FOR DISTRIBUTION TO ANY US PERSON AND ADDRESSES IN THE US

IMPORTANT: You must read the following before continuing. The following disclaimer applies to the attached Prospectus and/or the Final Terms, if any accessed via internet or otherwise received as a result of such access and you are therefore advised to read this disclaimer page carefully before reading, accessing or making any other use of the attached Prospectus and/or the Final Terms, if any. In accessing the attached Prospectus and/or the Final Terms, if any, you agree to be bound by the following terms and conditions, including any modifications to them from time to time, each time you receive any information from us as a result of such access.

NOTHING IN THIS ELECTRONIC TRANSMISSION CONSTITUTES AN OFFER OF SECURITIES FOR SALE IN ANY JURISDICTION WHERE IT IS UNLAWFUL TO DO SO. THE SECURITIES HAVE NOT BEEN, AND WILL NOT BE, REGISTERED UNDER THE US SECURITIES ACT OF 1933, AS AMENDED (THE "SECURITIES ACT"), OR THE SECURITIES LAWS OF ANY STATE OF THE UNITED STATES OR OTHER JURISDICTION, AND, SUBJECT TO CERTAIN EXCEPTIONS, THE SECURITIES MAY NOT BE OFFERED OR SOLD WITHIN THE UNITED STATES OR TO, OR FOR THE ACCOUNT OR BENEFIT OF, US PERSONS (AS DEFINED IN REGULATION S UNDER THE SECURITIES ACT).

THE FOLLOWING PROSPECTUS AND/OR THE FINAL TERMS, IF ANY MAY NOT BE FORWARDED OR DISTRIBUTED TO ANY OTHER PERSON AND MAY NOT BE REPRODUCED IN ANY MANNER WHATSOEVER. ANY FORWARDING, DISTRIBUTION OR REPRODUCTION OF THIS DOCUMENT IN WHOLE OR IN PART IS UNAUTHORISED. FAILURE TO COMPLY WITH THIS DIRECTIVE MAY RESULT IN A VIOLATION OF THE SECURITIES ACT OR THE APPLICABLE LAWS OF OTHER JURISDICTIONS.

Confirmation of your Representation: In order to be eligible to review this Prospectus and/or the Final Terms, if any or make an investment decision with respect to the securities described herein, investors must not be a US Person (as defined in Regulation S under the Securities Act). You have been sent the attached Prospectus and/or the Final Terms, if any on the basis that you have confirmed to the Syndicate Banks, the Issuer and their respective affiliates (i) that you and any customers that you represent are not US Persons, (ii) that the electronic mail (or e-mail) address to which it has been delivered is not located in the United States of America, its territories and possessions, any State of the United States or the District of Columbia (where "possessions" include Puerto Rico, the US Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and the Northern Mariana Islands) and (iii) that you consent to delivery by electronic transmission.

You are reminded that the Prospectus and/or the Final Terms, if any had been delivered to you on the basis that you are a person into whose possession the Prospectus and/or the Final Terms, if any may be lawfully delivered in accordance with the laws of jurisdiction in which you are located and you may not, nor are you authorised to, deliver the Prospectus and/or the Final Terms, if any to any other person.

The materials relating to this mail do not constitute, and may not be used in connection with, an offer or solicitation in any place where offers or solicitations are not permitted by law. Also, there are restrictions on the distribution of the attached Prospectus and/or the offer or sale of Notes in the member states of the European Economic Area. If a jurisdiction requires that the offering be made by a licensed broker or dealer and the underwriters or any affiliate of the underwriters is a licensed broker or dealer in that jurisdiction, the offering shall be deemed to be made by the underwriters or such affiliate on behalf of the Issuer in such jurisdiction. The Prospectus and/or the Final Terms, if any may only be communicated to persons in the United Kingdom in circumstances where section 21(1) of the Financial Services and Markets Act 2000 does not apply. Further restrictions may apply as set out in the Prospectus and/or the Final Terms, if any.

The Prospectus and/or the Final Terms, if any has been sent to you in an electronic form. You are reminded that documents transmitted via this medium may be altered or changed during the process of electronic transmission and consequently none of the Syndicate Banks, the Issuer or any person who controls any of them or any director, officer, employee, auxiliary person or agent of any of them or affiliate of any such person accepts any liability or responsibility whatsoever in respect of any difference between the Prospectus distributed to you in electronic format and the hard copy version available to you on request from UBS AG, if lawful.



Glarner Kantonalbank

Glarner Kantonalbank

1.55% 10NC5 kündbare Tier 2 Anleihe von CHF 125'000'000

(mit Aufstockungsmöglichkeit)

Dieser Prospekt (der **Prospekt** oder **Prospectus**) bezieht sich auf (i) das Angebot der 1.55% Tier 2 Anleihe mit bedingtem Forderungsverzicht mit einem Nominalbetrag von CHF 125'000'000 mit Fälligkeitsdatum am 2. Juli 2036 (die **Anleihe**), die von der Glarner Kantonalbank (die **Emittentin** oder **Issuer**) am 2. Juli 2026 ausgegeben wird, und (ii) die Zulassung zum Handel und die Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange AG.

Grossgeschriebene Begriffe, die hier verwendet, aber nicht definiert werden, haben die Bedeutungen, die diesen Begriffen in den "**Anleihebedingungen**" ab Seite 25 dieses Prospektes (die **Anleihebedingungen**) oder an anderer Stelle in diesem Prospekt zugewiesen werden.

Die Emittentin beruft sich auf eine Ausnahme gemäss Art. 51 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 (**FIDLEG**). Dieser Prospekt wird aufgrund allfälliger nachträglicher Entwicklungen nach seinem Datum nicht aktualisiert. Insbesondere muss er nicht zum Zeitpunkt der Genehmigung durch eine zuständige schweizerische Prüfstelle gemäss Art. 52 FIDLEG aktualisiert werden.

UBS Investment Bank

Zürcher Kantonalbank

Joint Lead Managers

Glarner Kantonalbank

Co-Manager

zusammen die **Managers**

Prospekt datierend vom 30. Juni 2026

Dieser Prospekt wurde von der SIX Exchange Regulation AG in ihrer Eigenschaft als Prüfstelle gemäss Art. 52 FIDLEG am 3. Juli 2026 genehmigt.

Wichtige Informationen

Dieser Prospekt datiert vom 30. Juni 2026 und wird nicht aufgrund allfälliger nachträglicher Entwicklungen aktualisiert. Insbesondere muss dieser Prospekt nicht zum Zeitpunkt der Genehmigung durch eine zuständige schweizerische Prüfstelle gemäss Art. 52 FIDLEG aktualisiert werden. Folglich bedeutet weder die Zurverfügungstellung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Anleiheobligationen, dass die hierin enthaltenen Informationen über die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospektes korrekt sind, oder dass alle andere Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe der Anleiheobligationen geliefert wurden, zu einem Zeitpunkt nach dem im betreffenden Dokument angegebenen Datum, korrekt sind.

Dieser Prospekt wurde von der Emittentin ausschliesslich zur Verwendung im Zusammenhang mit dem Angebot der Anleiheobligationen in der Schweiz und deren Zulassung zum Handel und Kotierung an der SIX Swiss Exchange AG erstellt. Die Emittentin hat die Verwendung dieses Prospektes zu keinem anderen Zweck genehmigt.

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit allen Dokumenten zu lesen, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurden. Dieser Prospekt ist so zu lesen und dahingehend auszulegen, dass diese Dokumente in diesen Prospekt integriert und Bestandteil dieses Prospekts sind. Siehe *"Über diesen Prospekt – Per Verweis inkorporierte Dokumente"* auf Seite 10 dieses Prospekts.

Eine Investition in die Anleihe ist mit gewissen Risiken verbunden, einschliesslich des Risikos eines Verlusts der gesamten Investition. Für eine Erörterung bestimmter Risiken, die potenzielle Anlegerinnen und Anleger vor der Entscheidung über eine Investition in die Anleihe sorgfältig abwägen sollten, sei auf den Abschnitt *"Wesentliche Risiken"* ab Seite 16 dieses Prospekts verwiesen.

Keine Person ist oder wurde von der Emittentin oder den Managern ermächtigt, Auskünfte zu erteilen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt oder anderen im Zusammenhang mit der Anleihe gelieferten Informationen enthalten sind oder nicht mit diesem in Einklang stehen, und sofern solche Informationen oder Zusicherungen vermittelt oder abgegeben werden, darf man sich nicht darauf verlassen, dass sie von der Emittentin oder den Managern genehmigt wurden.

Weder dieser Prospekt noch andere im Zusammenhang mit der Anleihe gelieferten Informationen sind als Empfehlung der Emittentin oder der Manager zu verstehen, dass ein Empfänger dieses Prospekts oder anderer im Zusammenhang mit der Anleihe vermittelter Informationen die Obligationen erwerben sollte. Jeder potenzielle Anleger, der den Erwerb von Obligationen in Erwägung zieht, sollte selbständig eine unabhängige Einschätzung der Finanz- und Ertragslage sowie eine eigene Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Emittentin vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere im Zusammenhang mit der Anleihe vermittelte Informationen stellen eine Offerte oder eine Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf der Obligationen durch die Emittentin oder die Manager dar.

Die Manager

Die Manager (in diesem Abschnitt mit Ausnahme der Glarner Kantonalbank als Emittentin), haben die hierin enthaltenen Informationen nicht verifiziert. Darüber hinaus geben die Manager keine Zusicherung, Gewährleistung oder Verpflichtung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, ab und übernehmen keine Verantwortung oder Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen oder per Verweis inkorporierten Informationen oder irgendwelcher anderer von der Emittentin im Zusammenhang mit der Anleihe zur Verfügung gestellten Informationen.

Soweit dies gesetzlich zulässig ist, übernehmen die Manager keinerlei Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts oder für andere Aussagen, die von den Managern oder in ihrem Namen im Zusammenhang mit der Emittentin oder der Ausgabe, dem Angebot, der Zulassung zum Handel oder der Kotierung der Anleihe gemacht oder angeblich gemacht wurden. Dementsprechend lehnen die Manager jegliche Haftung ab, unabhängig davon, ob sie aus einer unerlaubten Handlung, einem Vertrag oder anderweitig (ausser wie oben erwähnt) in Bezug auf diesen Prospekt oder eine solche Aussage entstehen könnte.

Die Manager und einige ihrer verbundenen Gesellschaften haben für die Emittentin im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit Investmentbanking-, kommerzielle Bank-, Beratungs- und andere Finanzdienstleistungen erbracht und/oder können dies in Zukunft tun, wofür sie übliche Gebühren und Aufwandsentschädigungen erhalten haben (und erheben würden).

Darüber hinaus können die Manager und ihre verbundenen Gesellschaften im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit eine breite Palette von Anlagen tätigen oder halten und aktiv mit Forderungs- und Beteiligungspapieren (oder damit verbundenen derivativen Wertschriften) und Finanzinstrumenten (einschliesslich Bankkrediten und/oder Kreditausfallversicherungen) auf eigene Rechnung und auf Rechnung ihrer Kunden handeln und jederzeit Long- oder Short-Positionen in solchen Anlagen und Finanzinstrumenten halten. Diese Anlage- und Wertschriftengeschäfte können die Wertschriften und/oder Finanzinstrumente der Emittentin betreffen. Die Manager und ihre verbundenen Gesellschaften können auch Anlageempfehlungen abgeben und/oder unabhängige Rechercheansichten in Bezug auf diese Wertschriften oder Finanzinstrumente veröffentlichen oder zum Ausdruck bringen und können jederzeit (auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden) Long- und/oder Short-Positionen in diesen Wertschriften oder Finanzinstrumente halten oder Kunden empfehlen, solche Long- und/oder Short-Positionen einzugehen.

Inhaltsverzeichnis

Wichtige Informationen	2
Inhaltsverzeichnis	4
Zusammenfassung.....	5
Über diesen Prospekt	10
Hinweis betreffend zukunftsgerichtete Aussagen	11
Allgemeine Informationen	12
Verkaufsbeschränkungen	14
Wesentliche Risiken.....	16
Anleihebedingungen.....	25
Angaben über die Emittentin	34
Verantwortlichkeit	37

Zusammenfassung

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen und stellt eine Zusammenfassung im Sinne von Art. 40 Abs. 3 und Art. 43 FIDLEG dar. Jede Entscheidung, in die hierin beschriebene Anleihe zu investieren, sollte auf der Grundlage einer Prüfung des Prospekts als Ganzes erfolgen, einschliesslich aller durch Verweis in den Prospekt aufgenommenen Dokumente. Diese Zusammenfassung steht daher unter Vorbehalt der restlichen Informationen in diesem Prospekt.

Potenzielle Anlegerinnen und Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Haftung gemäss Art. 69 FIDLEG für falsche oder irreführende Informationen, die in dieser Zusammenfassung enthalten sind, auf solche Informationen beschränkt ist, die falsch oder irreführend sind, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen werden, oder die mit den Angaben in anderen Teilen des Prospekts nicht übereinstimmen.

Grossgeschriebene Begriffe, die hier verwendet, aber nicht definiert werden, haben die Bedeutungen, die ihnen an anderer Stelle in diesem Dokument zugewiesen werden.

Wichtigste Angaben zur Emittentin

Firma und Sitz	Glarner Kantonalbank, Hauptstrasse 21, 8750 Glarus
Rechtsform	Spezialgesetzliche Aktiengesellschaft des kantonalen öffentlichen Rechts des Kantons Glarus
Keine Staatsgarantie	Der Kanton Glarus haftet gemäss Art. 5 des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz) vom 4. Mai 2003 für alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank. Von dieser Staatsgarantie sind nachrangige Verbindlichkeiten – wie die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Anlehensobligationen – allerdings ausdrücklich ausgenommen.
Legal Entity Identifier (LEI)	549300AY225QXN79YF87
Revisionsstelle	PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, 8050 Zürich

Wichtigste Angaben zu den Effekten

Art der Forderungspapiere	Nachrangige Anlehensobligationen mit Anrechenbarkeit als Ergänzungskapital (Tier 2) gemäss den nationalen Regularien.
Nominal	CHF 125'000'000
Zinssatz	<i>Vom Ausgabedatum bis zum Vorzeitigen Kündigungstermin:</i> 1.55% p.a., zahlbar jährlich am 2. Juli, erstmals am 2. Juli 2027 (je ein Zinszahlungstag) <i>Am Vorzeitigen Kündigungstermin:</i> Am Vorzeitigen Kündigungstermin wird der Zinssatz für die Restlaufzeit von fünf Jahren festgelegt als die Summe des (i) dann geltenden fünfjährigen SARON Satzes, berechnet auf der Basis der Sätze, welche auf der GOTTEX Seite ("SFSNT5 GOTX cumcy") angegeben werden, bestimmt fünf Bankarbeitstage vor dem Vorzeitigen Kündigungstermin, und (ii) der Marge von 1.20%. Die Marge entspricht dem Re-Offer Spread zu Swap Mitte SARON, festgelegt am Lancierungsdatum, dem 2. Juni 2026. Eine Fallback-Klausel ist in den Anleihebedingungen umschrieben.
Laufzeit	10 Jahre (einmalig kündbar nach 5 Jahren)
Ausgabedatum (Liberierung)	2. Juli 2026

Vorzeitiger Kündigungstermin	2. Juli 2031
Fälligkeitsdatum	2. Juli 2036, zum Nennwert
Fälligkeit	Vorbehältlich einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines bedingten Forderungsverzichts werden die Obligationen am Fälligkeitsdatum zum Nennwert zurückgezahlt.
Stückelung	CHF 5'000 Nennwert.
Vorzeitige Rückzahlung	Die Emittentin hat das Recht (aber nicht die Pflicht), sämtliche Obligationen (aber nicht lediglich einzelne davon): (a) am Vorzeitigen Kündigungstermin; (b) im Falle einer steuerlichen Änderung; oder (c) im Falle einer regulatorischen Änderung, jeweils zum Nennwert zuzüglich der bis zum (und einschliesslich) für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung gemäss Absätzen (a) und (b) oben bedürfen (falls dannzumal erforderlich) der vorgängigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Emittentin hat eine vorzeitige Rückzahlung den Obligationären mindestens 30 Kalendertage im Voraus gemäss den Anleihebedingungen mitzuteilen. Die betreffende Mitteilung hat das Rückzahlungsdatum anzugeben und ist unwiderruflich.
Rückzahlungsereignisse	Eine Steuerliche Änderung liegt vor, wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass (a) eine Zinszahlung unter dieser Anleihe von einer zuständigen Steuerbehörde nicht mehr als steuerlicher Aufwand der Emittentin akzeptiert wird oder werden wird und die Emittentin in der Folge mehr als geringfügige Steuern zusätzlich tragen muss oder müsste, oder (b) die Emittentin als Schuldnerin verpflichtet wird, irgendwelche Steuerabzüge auf Zahlungen unter dieser Anleihe vorzunehmen oder einzubehalten, und dies (in jedem der Fälle (a) oder (b)) von der Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung nicht ohne wesentliche negative Auswirkungen oder Kosten durch zumutbare Massnahmen vermieden werden kann. Eine Regulatorische Änderung liegt vor, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (a) diese Anleihe nicht oder nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital (Tier 2) gemäss den Nationalen Regularien anrechnen darf oder (b) in sonstiger Weise im Hinblick auf diese Anleihe einer tieferwertigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als beim Ausgabedatum (jedoch in beiden Fällen (a) oder (b) aus anderen Gründen als einer Amortisierung in den letzten fünf Jahren vor der Endfälligkeit gemäss Art. 30 Abs. 2 der Eigenmittelverordnung).

Bedingter Foderungsverzicht

Wenn die Aufsichtsbehörde den Eintritt eines PONV erklärt, erlöschen sämtliche bereits fällig gewordenen, aber noch nicht erfüllten sowie sämtliche noch nicht fällig gewordenen Zahlungsansprüche der Obligationäre unter dieser Anleihe (Bedingter Foderungsverzicht). Weder der Eintritt eines PONV noch der resultierende Foderungsverzicht stellen einen Verzugsfall (*event of default*) der Emittentin unter diesen Anleihebedingungen oder für irgendwelche andere Zwecke dar.

Die Emittentin teilt den Obligationären einen Foderungsverzicht bei Eintritt eines PONV gemäss Bedingung 12 (Mitteilungen) mit.

PONV heisst «point of non-viability» und ein solcher tritt ein, wenn entweder:

- (i) die Aufsichtsbehörde der Emittentin mitgeteilt hat, dass sie zum Ergebnis gekommen ist, dass der Foderungsverzicht unter dieser Anleihe (zusammen mit der Wandlung oder dem Foderungsverzicht von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der Emittentin, welche dannzumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen Bestimmungen oder der relevanten Gesetzesbestimmungen, in Eigenkapital gewandelt oder abgeschrieben werden können) ein wesentlicher Schritt ist, um die Emittentin vor dem Konkurs, der Insolvenz, der Zahlungsunfähigkeit in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden oder der Einstellung ihres Geschäftsbetriebes zu bewahren, weil übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin nicht ausreichend oder nicht möglich sind; oder
- (ii) übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin im relevanten Zeitpunkt nicht ausreichend oder nicht möglich erscheinen und die Emittentin eine unwiderrufliche Zusage auf Ausserordentliche Unterstützung direkt oder indirekt von der Schweizerischen Regierung oder der Schweizerischen Nationalbank oder vom Kanton Glarus erhalten hat.

Ausserordentliche Unterstützung bedeutet:

- (i) in Bezug auf die Schweizerische Regierung und die Schweizerische Nationalbank, jede direkte oder indirekte Unterstützung (mit der Ausnahme von Unterstützung, welche (A) im normalen Geschäftsverlauf erfolgt oder (B) die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist), welche als Wirkung hat oder nach der Beurteilung der Aufsichtsbehörde unmittelbar haben wird, dass das regulatorische Kapital der Emittentin verbessert wird oder direkt oder indirekt eine vergleichbare Wirkung eintritt und ohne welche nach Beurteilung der Aufsichtsbehörde die Emittentin insolvent oder in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig geworden wäre oder über sie der Konkurs eröffnet worden wäre oder sie ihren Geschäftsbetrieb hätte einstellen müssen; und
- (ii) in Bezug auf den Kanton Glarus, jede direkte oder indirekte Unterstützung (mit der Ausnahme von Unterstützung, welche (A) im normalen Geschäftsverlauf erfolgt, (B) die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist oder (C) geleistet wird, um direkt oder indirekt strategische oder politische Zwecke oder Ziele zu verfolgen), welche (1) als Wirkung hat oder unmittelbar haben wird, dass das regulatorische Kapital der Emittentin verbessert wird oder eine vergleichbare Wirkung direkt oder indirekt eintritt und ohne welche nach Beurteilung der Aufsichtsbehörde die Emittentin insolvent oder in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig geworden wäre oder über sie der Konkurs eröffnet worden wäre oder

sie ihren Geschäftsbetrieb hätte einstellen müssen und (2) von der Aufsichtsbehörde als «ausserordentliche Unterstützung» beurteilt wird.

Verbriefung	Die Anleiheobligationen werden in unverbriefter Form als einfache Wertrechte gemäss Artikel 973c Obligationenrecht (OR) ausgegeben. Die Auslieferung von Wertrechten, deren Umwandlung in Wertpapiere oder Globalurkunden sowie der Druck bzw. die Auslieferung von Einzelurkunden sind ausgeschlossen.
Status	Die Obligationen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen der Emittentin, welche untereinander <i>pari passu</i> rangieren. Falls eine Anordnung oder ein gültiger Beschluss zur Liquidation oder der Auflösung der Emittentin erlassen oder gefasst wird oder ein Sanierungsverfahren über die Emittentin eröffnet wird, rangieren die Forderungen der Obligationäre gegen die Emittentin unter den Obligationen wie folgt: (a) nachrangig (i) zu allen nicht -nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin und (ii) zu anderen nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin, mit Ausnahme von Forderungen gegenüber der Emittentin unter Gleichrangigen Instrumenten und Forderungen, die gemäss Absatz (c) unten nachrangig sind; (b) <i>pari passu</i> untereinander sowie mit den Forderungen gegenüber der Emittentin unter Gleichrangigen Instrumenten; und (c) vorrangig zu Forderungen gegenüber der Emittentin, welche nach ihren Bedingungen tiefer subordiniert sind als die Forderungen unter dieser Anleihe, wie z. B. Forderungen von Gläubigern unter Additional Tier 1 Instrumenten, und vorrangig zu Eigenkapital und gleichartigen Instrumenten der Emittentin.
Keine (Staats-)Garantie	Die Obligationen sind weder durch die Staatsgarantie des Kantons Glarus, noch durch irgendeine andere Garantie oder Sicherheit gedeckt.
Keine Verrechnung	Kein Obligationär kann irgendwelche Ansprüche, die er unter den Obligationen hat, mit Ansprüchen, welche die Emittentin gegen den Obligationär hat, verrechnen. Die Emittentin kann keine Ansprüche, die sie gegen Obligationäre hat, mit ihren Verpflichtungen unter der Anleihe verrechnen.
Aufstockungsmöglichkeit	Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Betrag der Anleihe aufzustocken.
Valor / ISIN / Common Code	157.121.922 / CH1571219224 / 341528160
Rating	Die Anleihe wurde von S&P mit BBB bewertet.

Wichtigste Angaben zum öffentlichen Angebot und zur Zulassung zum Handel

Angebot	Das hier beschriebene Angebot besteht aus einem öffentlichen Angebot von Anleiheobligationen in der Schweiz und aus Privatplatzierungen von Anleiheobligationen an potenzielle Investoren ausserhalb der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika in Übereinstimmung mit Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung, jeweils in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften (vgl. auch " <i>Verkaufsbeschränkungen</i> " ab Seite 14 dieses Prospekts). Die Emittentin überlässt die Anleihe den Managern, welche sie fest übernehmen und zu Marktpreisen öffentlich zur Zeichnung auflegen. Die Managers behalten sich das Recht vor, die Anleihe teilweise oder gesamthaft in den Eigenbestand zu nehmen.
---------	---

Emissionspreis	100.048%
Wesentliche Risiken	Eine Investition in die Anleihe ist mit Risiken verbunden. Eine Erörterung bestimmter Risiken, die potenzielle Anlegerinnen und Anleger sorgfältig abwägen sollten, bevor sie sich für eine Investition in die Anleihe entscheiden, finden sich unter " <i>Wesentliche Risiken</i> " ab Seite 16 dieses Prospekts.
Handelsplatz	SIX Swiss Exchange
Kotierung	Die provisorische Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange AG erfolgt voraussichtlich am 30. Juni 2026. Die Zulassung zur Kotierung an der SIX Swiss Exchange AG wird beantragt. Der letzte Handelstag ist voraussichtlich am Tag, der zwei Handelstage der SIX Swiss Exchange AG vor dem Rückzahlungsdatum der Anleihe liegt.
Übertragbarkeit / Handelbarkeit	Keine Einschränkungen
Anwendbares Recht und Gerichtsstand	Schweizer Recht / Zürich
Verkaufsbeschränkungen	Insbesondere U.S.A. / U.S. persons, Europäischer Wirtschaftsraum (European Economic Area), Vereinigtes Königreich (United Kingdom), Italien (Italy)
Managers	<i>Joint Lead Managers:</i> UBS Investment Bank, Zürcher Kantonalbank <i>Co-Manager:</i> Glarner Kantonalbank
Zahlstelle	UBS AG
Angabe zur Prospektgenehmigung	
Schweizer Prüfstelle	SIX Exchange Regulation AG, Hardturmstrasse 201, 8005 Zürich, Schweiz (die Schweizer Prüfstelle).
Genehmigung des Prospekts	Der Prospekt wurde von der Schweizer Prüfstelle am auf der ersten Seite ersichtlichen Datum genehmigt. Die Emittentin beruft sich auf eine Ausnahme gemäss Art. 51 Abs. 2 FIDLEG, wie auf der ersten Seite dieses Prospekts beschrieben.

Dieser Prospekt wird in Bezug auf spätere Entwicklungen, die nach dem Prospektdatum eintreten, nicht aktualisiert.

Über diesen Prospekt

Per Verweis inkorporierte Dokumente

Die folgenden Dokumente werden mittels Verweises in diesen Prospekt aufgenommen und bilden einen Teil davon (die **Verweisdokumente**). Nur diejenigen Teile der Verweisdokumente, die in der nachstehenden Tabelle explizit bezeichnet sind, werden in den Prospekt aufgenommen und bilden Bestandteil dieses Prospekts. Die anderen Teile der Verweisdokumente, die nicht in der nachstehenden Tabelle bezeichnet sind, gelten ausdrücklich als nicht in den Prospekt aufgenommen und bilden nicht Bestandteil des Prospekts.

Dokument	Per Verweis einbezogene Information(en)	Ort der Veröffentlichung
Geschäftsbericht 2025	Teile " <i>Lagebericht</i> ", " <i>Finanzbericht</i> " und " <i>Revisionsbericht</i> " (s. 20 – 21 und S. 82 – 87)	https://geschaeftsbericht.glkb.ch/geschaeftsberichte/
Medienmitteilung vom 12.02.2026 betreffend Veröffentlichung des Jahresergebnisses 2025	Gesamtes Dokument	https://glkb.ch/die-glkb/medien/mitteilungen/20260212-ad-hoc-mitteilung-glkb-gutes-ergebnis-der-glarner-kantonalbank-im-esaf-jahr-2025
Medienmitteilung vom 24.03.2026 betreffend Veröffentlichung des Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichts 2025	Gesamtes Dokument	https://glkb.ch/die-glkb/medien/mitteilungen/20260324-ad-hoc-mitteilung-glkb-veroeffentlicht-geschaeftsbericht-und-nachhaltigkeitsbericht-2025

Verfügbarkeit von Dokumenten

Kopien dieses Prospekts sowie der Verweisdokumente können kostenlos bei der UBS AG, Investment Bank, Swiss Prospectus Switzerland, Postfach, 8098 Zürich, Schweiz, Telefon +41-44-239 47 03 (Anrufbeantworter) oder per E-Mail unter swiss-prospectus@ubs.com bestellt werden.

Der Lagebericht, Finanzbericht und der Revisionsbericht 2025 der Emittentin sind auf deren Webseite unter <https://geschaeftsbericht.glkb.ch/> verfügbar. Die auf dieser Website enthaltenen Informationen sind nicht Bestandteil dieses Prospekts, sofern sie nicht ausdrücklich durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurden.

Prospekt

Dieser Prospekt ist nur in deutscher Sprache erhältlich und enthält ausschliesslich Informationen über die Emittentin und die Anleihe.

Hinweis betreffend zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt und die mittels Verweises in diesen Prospekt einbezogenen Dokumente enthalten zukunftsgerichtete Aussagen bzw. es sind zukunftsgerichtete Aussagen durch Verweis einbezogen. Begriffe wie "glauben", "erwarten", "planen", "schätzen", "vorhersehen", "beabsichtigen", "anstreben", "annehmen", "kann", "könnte", "wird" und ähnliche Begriffe sollen solche zukunftsbezogenen Aussagen kennzeichnen, sind aber nicht das einzige Mittel zur Kennzeichnung derselben. Die in diesem Prospekt enthaltenen oder per Verweis einbezogenen zukunftsbezogenen Aussagen basieren auf den Annahmen und Erwartungen, welche die Emittentin zum heutigen Zeitpunkt für realistisch hält, die aber unsicher sind und sich als falsch herausstellen können.

Sofern nicht vom FIDLEG gefordert, übernehmen weder die Emittentin noch die Managers eine Verpflichtung, Aussichten oder zukunftsgerichtete Aussagen nach dem Datum dieses Prospektes zu aktualisieren, selbst wenn sie aufgrund neuer Informationen, zukünftiger Ereignisse oder anderer Umstände unrichtig oder irreführend geworden sind.

Allgemeine Informationen

Keine Staatsgarantie

Von der Staatsgarantie gemäss Art. 5 des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz) vom 4. Mai 2003 sind nachrangige Verbindlichkeiten – wie die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Anleiheobligationen ausdrücklich ausgenommen.

Rechtsgrundlage / Art der Emission

Die Emittentin begibt diese Anleihe gemäss Beschluss des Asset and Liability Management Committee (ALCO) der Emittentin vom 28. Mai 2026 und gestützt auf den per 30. Juni 2026 zwischen der Emittentin und den Managern abgeschlossenen Übernahme- und Zahlstellenmandatsvertrag.

Das hier beschriebene Angebot besteht aus einem öffentlichen Angebot von Anleiheobligationen in der Schweiz und aus Privatplatzierungen von Anleiheobligationen an potenzielle Investorinnen und Investoren ausserhalb der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika in Übereinstimmung mit Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung, jeweils in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften.

Die Emittentin überlässt die Anleihe den Managern, welche sie fest übernehmen und zu Marktpreisen öffentlich zur Zeichnung auflegen. Die Manager behalten sich das Recht vor, die Anleihe teilweise oder gesamthaft in den Eigenbestand zu nehmen.

Emissionspreis

Der Emissionspreis beträgt 100.048% des gesamten Nominalbetrags.

Stückelung

CHF 5'000 Nennwert (je eine **Obligation** und zusammen die **Obligationen, Anleiheobligationen** oder **Bonds**)

Wertpapierkennnummer

Der Valor der Anleihe ist 157.121.922, die International Securities Identification Number (ISIN) der Anleihe ist CH1571219224 und der Common Code ist 341528160.

Übertragbarkeit / Handelbarkeit

Keine Einschränkungen

Verwendung Nettoerlös

Der Nettoerlös der Anleihe von CHF 124'511'250.00 (der **Nettoerlös**) wird für allgemeine unternehmerische Zwecke verwendet. Für die UBS AG und die Zürcher Kantonalbank besteht keine Verantwortung oder Pflicht, sich mit der zweckgemässen Verwendung des Nettoerlöses zu befassen.

Anerkannte Vertreterin / Kotierung

Die UBS AG als anerkannte Vertreterin gemäss Art. 58a des Kotierungsreglements wird das Gesuch für die Kotierung dieser Anleihe an der SIX Swiss Exchange einreichen.

Der provisorische Handel erfolgt voraussichtlich ab 30. Juni 2026. Der letzte Handelstag ist voraussichtlich am Tag, der zwei Handelstage der SIX Swiss Exchange AG vor dem Rückzahlungsdatum der Anleihe liegt.

Zahlstelle

Die Emittentin hat die UBS AG als Hauptzahlstelle mit der Durchführung der Zahlungen unter den Anleiheobligationen beauftragt.

Mitteilungen

Die Publikation von Mitteilungen zu den Anleihen erfolgt in elektronischer Form auf der Website der SIX Swiss Exchange AG (derzeit: <https://www.six-group.com/de/market-data/news-tools/official-notice.html#/>).

Mitteilungen im Zusammenhang mit der Emittentin erfolgen via Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und dem Amtsblatt des Kantons Glarus.

Rating der Anleihe

Die Anleihe wurde von S&P mit BBB bewertet.

Verkaufsbeschränkungen

Die folgenden Verkaufsbeschränkungen finden auf diese Emission Anwendung:

General

Save for the preparation of a prospectus for a public offering and admission to trading and listing on a trading venue in Switzerland, no action has been or will be taken in any jurisdiction by the Issuer or the Managers that would permit a public offering of the Bonds, or possession or distribution of any offering material in relation thereto, in or from any country or jurisdiction where action for that purpose is required. In addition to the specific selling restrictions set out below, each Manager undertakes to comply with all applicable laws and regulations in each country or jurisdiction in which it purchases, offers, sells, or delivers the Bonds or has in its possession or distributes any offering material in respect of the Bonds.

United States of America and US Persons

- a) The Bonds have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the **Securities Act**) and may not be offered or sold within the United States of America (the **United States**) except pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act.

Each Manager represents, warrants and agrees that it has not offered or sold, and will not offer or sell, any Bonds constituting part of their allotment within the United States or to or for the account or benefit of U.S. persons except in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act.

Each Manager represents and agrees that neither it, its affiliates nor any persons acting on its or their behalf have engaged or will engage in any selling efforts directed to the United States with respect to the Bonds.

Terms used in this paragraph have the meanings given to them by Regulation S of the Securities Act.

- b) Each Manager represents, warrants and agrees that it has not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of the Bonds, except with its affiliates or with the prior written consent of the Issuer.

European Economic Area

In relation to each Member State of the European Economic Area (each, a **Member State**), each Manager has represented and agreed that it has not made and will not make an offer of Bonds which are the subject of the offering contemplated by this Prospectus to the public in that Member State except that it may make an offer to the public in that Member State:

- a) to any legal entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation; or
- b) to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Regulation), subject to obtaining the prior consent of the Managers; or
- c) in any circumstances falling within article 1(4) of the Prospectus Regulation.

provided that no such offer of Bonds shall require the Issuer or any Manager to publish a prospectus pursuant to article 3 of the Prospectus Regulation. For the purposes of this provision, the expression an **offer of Bonds to the public** in relation to any Bonds in any Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Bonds, and the expression **Prospectus Regulation** means Regulation (EU) 2017/1129.

United Kingdom

In relation to the United Kingdom, each Manager has represented and agreed that it has not made and will not make an offer of Bonds to the public in the United Kingdom except that it may make an offer at any time:

- a) to any legal entity which is a qualified investor as defined in paragraph 15 of Schedule 1 to the POATRs; or

- b) to fewer than 150 persons (other than qualified investors as defined in paragraph 15 of Schedule 1 to the POATRs) in the United Kingdom, subject to obtaining the prior consent of the Managers; or
- c) in any circumstances falling within Part 1 of Schedule 1 to the POATRs.

For the purposes of this provision, the expression an **offer of Bonds to the public** in relation to any Bonds in the United Kingdom means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to buy or subscribe for the Bonds, and the expression **POATRs** means Public Offers and Admissions to Trading Regulations 2024.

Each Manager represents and agrees that:

- a) Financial Promotion: it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000 (the **FSMA**)) received by it in connection with the issue or sale of the Bonds in circumstances in which Section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer; and
- b) General compliance: it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to any Bonds in, from or otherwise involving the United Kingdom.

Italy

The offering of the Bonds has not been registered pursuant to Italian securities and banking legislation and, accordingly, no Bonds may be offered, sold or delivered, nor may copies of the Prospectus or of any other document relating to the Bonds be distributed, in the Republic of Italy.

Wesentliche Risiken

Eine Investition in die Anleiheobligationen ist mit Risiken verbunden, einschliesslich des Risikos eines Verlusts der gesamten Investition eines Obligationärs in die Anleiheobligationen. Potenzielle Anleger sollten deshalb sämtliche in diesem Dokument enthaltenen Informationen und insbesondere die nachstehend aufgeführten, wesentlichen Risiken unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und finanziellen Situation, ihrer Anlagestrategie und -ziele sowie aller weiteren relevanten Umstände sorgfältig prüfen und ihren Anlageentscheid in Bezug auf die Anleiheobligationen nur nach Rücksprache mit ihren eigenen Finanz-, Rechts-, Steuer- und anderen Beratern über die mit einer Anlage in die Anleiheobligationen verbundenen Risiken und die Eignung einer Investition in die Anleiheobligationen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände treffen.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die nachfolgend beschriebenen Faktoren die wesentlichen Risiken darstellen, die mit einer Investition in die Anleiheobligationen verbunden sind. Dennoch kann die Unfähigkeit der Emittentin, Zinsen, Nominal- oder andere unter der Anleihe geschuldete Beträge zu zahlen oder ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Anleihe nachzukommen, auch aus anderen Gründen eintreten, die der Emittentin derzeit nicht bekannt sind oder von dieser basierend auf den ihr derzeit zur Verfügung stehenden Informationen als unwesentlich beurteilt werden. Darüber hinaus werden in diesem Abschnitt bestimmte Faktoren beschrieben, die für die Beurteilung der mit den Anleiheobligationen verbundenen Marktrisiken wesentlich sind. Potenzielle Anleger sollten bei der Beurteilung der Vorzüge und der Eignung einer Investition in die Anleiheobligationen die folgenden Risikofaktoren sorgfältig prüfen. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind nicht als erschöpfende Auflistung aller potenziellen Risiken, die mit einer Anlage in die Anleiheobligationen verbunden sein können, zu verstehen. Potenzielle Investoren sollten eine eigenständige Risikobeurteilung vornehmen. Die Ausführungen in diesem Dokument stellen keine Beratung dar.

Die Reihenfolge, in welcher die nachfolgenden Risiken aufgeführt sind, reflektiert nicht die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Risikos oder die Auswirkung bei einem Eintritt eines Risikos auf die Emittentin.

Risiken mit Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit

Die Emittentin ist von der generellen wirtschaftlichen und politischen Lage in der Schweiz und insbesondere im Kanton Glarus und dem Linthgebiet abhängig.

Die Emittentin ist von den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in der Schweiz wie etwa dem Wirtschaftswachstum, dem Zinsniveau, der Teuerungsrate, der Arbeitslosenquote, dem politischen Klima oder der generellen Attraktivität des Standorts Schweiz abhängig. Da die Emittentin einen bedeutenden Teil ihres Geschäftsergebnisses mit Kunden, welche im Kanton Glarus oder im Linthgebiet berufstätig oder wohnhaft sind, erwirtschaftet, sind die Rahmenbedingungen in diesen Gebieten für die Emittentin von besonderer Wichtigkeit, obschon diese regionale Abhängigkeit in den letzten Jahren dank der schweizweiten digitalen Angebote reduziert und vor allem das Hypothekarforderungs-Portfolio breiter diversifiziert worden ist. Eine Verschlechterung des politischen Klimas oder der wirtschaftlichen Lage oder deren Aussichten in der Schweiz und vor allem im Kanton Glarus und im Linthgebiet kann einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Sie wäre von einer konjunkturellen Abschwächung im Kanton Glarus oder im Linthgebiet möglicherweise stärker negativ betroffen als Wettbewerber.

Ein wirtschaftlicher Abschwung oder Fluktuationen in den Finanzmärkten könnten sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Ein wirtschaftlicher Abschwung oder hohe Volatilität an den Finanzmärkten können einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Faktoren wie Zinssätze, Inflation, Deflation, Stimmung der Anleger, Kosten und Verfügbarkeit von Krediten, Liquidität der globalen Finanzmärkte sowie Höhe und Volatilität von Wertpapierkursen können erhebliche Auswirkungen auf die Aktivitäten von Kunden und damit auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Auch können negative Entwicklungen an den Finanzmärkten im Ausland zu einem negativen Börsenumfeld führen, das sich auf den Kurs der Anleihe niederschlägt.

Die Emittentin steht mit (vorwiegend inländischen) Wettbewerbern in Konkurrenz.

Sämtliche geschäftliche Aktivitäten der Emittentin betreffen hart umkämpfte Märkte. Auch wenn die Emittentin bestrebt ist, vorzüglichen Kundenservice zu bieten, welcher höchsten Ansprüchen genügt, hängt ihre Wettbewerbsfähigkeit von einer Vielzahl von Faktoren, einschliesslich ihrer Reputation, der Qualität ihrer

Dienstleistungen und Beratung, ihres Know-how, ihrer Innovationsfähigkeit, ihrer Umsetzungsfähigkeit, ihrer Preisstruktur, dem Erfolg ihrer Marketing- und Verkaufsbemühungen und den Fähigkeiten ihrer Mitarbeitenden ab. Gelingt es der Emittentin bezüglich dieser und weiterer Faktoren nicht, ihre Marktposition beizubehalten, kann sich dies negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Eine Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Emittentin kann für sie höhere Finanzierungskosten zur Folge haben und das Vertrauen von Kunden in die Emittentin beeinträchtigen.

Eine Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Emittentin kann für die Emittentin höhere Finanzierungskosten, insbesondere am Interbanken- und Kapitalmarkt, und eine sinkende Verfügbarkeit von Finanzierungsquellen zur Folge haben. Zudem kann die Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit auch die Fähigkeit der Emittentin, in gewissen Geschäftsfeldern tätig zu sein bzw. gewisse Geschäfte einzugehen, beeinträchtigen, und Kunden könnten zögern, mit der Emittentin Geschäfte zu tätigen. Aufgrund der möglichen negativen Konsequenzen einer Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit auf die Finanzierungskosten und Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin kann sich eine solche Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und / oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Fluktuationen in den Immobilienmärkten könnten sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Ein wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit der Emittentin ist auf das lokale Hypothekengeschäft ausgerichtet. 66% der bilanzierten Aktiven der Emittentin bestehen aus Hypothekarforderungen (Stand: 30. Juni 2025). Eine Abschwächung oder ein Einbruch der Immobilienmärkte in der Schweiz, und speziell im Kanton Glarus, dem Linthgebiet oder der übrigen Deutschschweiz, kann deshalb einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Eines der Hauptrisiken in diesem Zusammenhang ist das Risiko der Zahlungsunfähigkeit einer bedeutenden Anzahl von Hypothekarschuldnern. Solche Zahlungsausfälle können insbesondere im Zusammenhang mit einer Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage, verbunden mit einem Einbruch im Markt für Wohn- oder Geschäftsimmobilen, auftreten. Aufgrund der Konzentration der Geschäftstätigkeit der Emittentin auf den Kanton Glarus und das Linthgebiet ist die Emittentin vor allem Risiken im Zusammenhang mit dem Immobilienmarkt in diesen Regionen ausgesetzt. Im Verwertungsfall könnte ein Rückgang der Immobilienpreise ausserdem dazu führen, dass der Wert von als Sicherheit verpfändeten Immobilien nicht mehr ausreicht, um das ausstehende Kreditvolumen und allfällig ausstehende Zinsen zu decken.

In der Vergangenheit wies der Immobilienmarkt zyklische Entwicklungen auf. Solche Schwankungen von Angebot und Nachfrage können auch in Zukunft sowohl auf dem Mieter- als auch auf dem Markt für Wohneigentum auftreten. Sie müssen nicht notwendigerweise mit der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung einhergehen. Überangebote führen zu einer Reduktion der Mieterträge und der Immobilienpreise.

Schliesslich kann nicht ausgeschlossen werden, dass aktuelle Bewertungen von Immobilien, auf welche die Emittentin zur Zeit abstützt, nicht korrekt sind und zu einem späteren Zeitpunkt substanziell tiefere Bewertungen erfolgen werden bzw. dass der Verkauf von verpfändeten Immobilien im Rahmen von notwendigen Grundstückverwertungen zu einem substanziell tieferen Erlös führen würde, was je nach Ausmass einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben kann.

Die Emittentin ist dem Kreditrisiko von Drittparteien ausgesetzt, und finanzielle oder andere Probleme von Dritten können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Als Bank unterliegt die Emittentin dem Risiko, dass Dritte, welchen sie Geld, Aktien oder andere Vermögenswerte leiht, insbesondere Kunden, Gegenparteien bei Handelsgeschäften, Börsen, Clearingstellen und andere Finanzinstitute ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen. Durch das Gewähren von Hypotheken an Privat- und Firmenkunden und von Krediten an Firmenkunden geht die Emittentin Risiken ein.

Obwohl die Emittentin ihre Kreditengagements gegenüber spezifischen Kunden und Gegenparteien wie auch gegenüber spezifischen Branchen, Ländern und Regionen regelmässig überprüft (für eine Beschreibung der Risiko- und Kreditpolitik bezüglich Ausfallrisiken, vgl. Geschäftsbericht 2024 (welcher per Verweis in den Prospekt inkorporiert wird), "*Risikomanagement*", Seite 52 ff.)), kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Ausfällen von Kreditengagements kommt, z.B. wenn die Emittentin unvollständige oder falsche Informationen über die

Kreditrisiken einer Gegenpartei erhält oder sie diese falsch berechnet oder interpretiert. Ausfallrisiken können aber auch aufgrund von Ereignissen oder Umständen entstehen, die schwer vorauszusehen oder zu erkennen sind. Sie können im Falle einer konjunkturellen Abkühlung oder im Falle makroökonomischer und politischer Ereignisse, die eine regionale oder globale Krise hervorrufen, häufiger und in verstärktem Ausmass auftreten.

Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin ihre Rückstellungen erhöhen muss oder dass sie Verluste verzeichnet, welche die vorgenommenen Rückstellungen übersteigen, sofern sich die ursprünglichen Verlustschätzungen als falsch erweisen sollten. Das Ausfallrisiko verschärfen können insbesondere negative Konjunktur- oder Markttrends. Diese Entwicklungen hätten einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin könnte durch plötzliche und substanzielle Veränderungen im Zinsumfeld beeinträchtigt werden.

Plötzliche und substanzielle Veränderungen der Geld- und Kapitalmarktzinsen, insbesondere des allgemeinen Niveaus der Hypothekarzinsätze (und der Inflation bzw. Inflationserwartungen), können einen erheblichen Einfluss auf die Entwicklung des Zinsengeschäfts der Emittentin und auf den Wert der sich im Eigentum der Emittentin oder von der Emittentin finanzierten Immobilien oder auf ihre Anlagen im Handelsportfolio haben. Da Zinsaufwand und Zinsertrag nicht korrelieren, können Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus wie auch der Zinsstruktur den Nettozinsertrag der Emittentin erheblich beeinflussen. Trotz ihrer Massnahmen, das Zinsrisiko zu kontrollieren, können plötzliche und substanzielle Änderungen der Zinssätze einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Eine Beeinträchtigung der Liquidität oder der Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin könnte sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Der Erfolg des Geschäftsmodells der Emittentin hängt u.a. von der Verfügbarkeit von Refinanzierungsquellen ab, welche nötig sind, um sicherzustellen, dass jederzeit genügend Liquidität, z.B. für Auszahlungen an Kunden, vorhanden ist. Die Emittentin deckt ihren Liquiditäts- und Refinanzierungsbedarf grösstenteils über Kundengelder sowie ergänzend dazu über Anleihen und Darlehen der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken ab. Nach ihrer Einschätzung verfügt die Emittentin aufgrund ihrer Reputation und Kapitalstärke sowie der Staatsgarantie durch den Kanton Glarus über einen genügend stabilen Zugang zu Refinanzierungsquellen.

Diese Situation könnte sich aber in Zukunft jederzeit ändern. Ereignisse, die zur Verschlechterung der Refinanzierungsmöglichkeiten, einer Erhöhung der Refinanzierungskosten, bzw. zu Liquiditätsknappheit führen könnten, sind zum Beispiel Marktstörungen, ein Reputationsverlust, der zu Abzügen von Kundengeldern führen könnte, Einschränkungen beim Zugang zu Darlehen der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken, eine Verschlechterung des Kreditratings der Emittentin oder erhöhte regulatorische Anforderungen.

Im Falle einer Liquiditätsknappheit wäre es möglich, dass die Emittentin bestimmte ihrer Finanzanlagen nicht oder nur zu niedrigeren Preisen verkaufen oder belehnen könnte, was beides einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hätte.

Naturkatastrophen, terroristische Handlungen, Kriegshandlungen und kriegsähnliche Handlungen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse könnten sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Das Geschäft der Emittentin wird neben dem lokalen Bankgeschäft unter anderem durch die Entwicklung der globalen Finanzmärkte beeinflusst. Da die Finanzmärkte global und eng miteinander verwoben sind, können auch Ereignisse in entfernten Ländern negative Folgen für die Emittentin haben.

Die Materialisierung betrieblicher Risiken könnte sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Reputation der Emittentin ist für ihr Geschäft von zentraler Bedeutung. Diese könnte durch eine Rufschädigung beeinträchtigt werden, wobei verschiedene Ereignisse eine solche verursachen könnten, insbesondere das Fehlverhalten von Mitarbeitenden, angedrohte oder tatsächliche Rechtsstreitigkeiten, Untersuchungen der FINMA, nachteilige rechtliche oder regulatorische Massnahmen oder fehlerhafte oder unvollständige Finanzangaben und andere Informationen. Eine Rufschädigung bzw. ein Reputationsverlust

könnte einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, insbesondere auch auf ihre Refinanzierungsmöglichkeiten.

Der Erfolg der Emittentin hängt in wesentlichem Masse von der Erreichung ihrer strategischen Ziele ab. Werden diese strategischen Ziele nicht erreicht, könnte dies einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Materialisierung operationeller Risiken können die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinträchtigen, regulatorische Massnahmen gegen die Emittentin nach sich ziehen oder sich negativ auf ihre Geschäftstätigkeit und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

Die Emittentin ist operationellen Risiken ausgesetzt, auch wenn sie diese durch Prozesse und Kontrollen einzudämmen versucht. Operationelle Risiken bezeichnen die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen oder Systemen oder in Folge von externen Ereignissen eintreten.

Unter die operationellen Risiken fällt eine ganze Palette von Ereignissen, wie zum Beispiel Rechts- und Betrugsfälle, Pannen bei Computersystemen, Angriffe auf die Computersysteme durch Hacker (Cyber-Risiken), unautorisierte Handelsgeschäfte, Betrug und sonstiges Fehlverhalten von Mitarbeitenden, ungenügender Versicherungsschutz, Abgänge von Schlüsselmitarbeitenden, Verstösse gegen die Informationssicherheit und Versagen des Sicherheits- oder Schutzdispositivs und umfasst auch sämtliche Rechts-bzw. Compliance-Risiken, soweit sie einen direkten, finanziellen Verlust darstellen, d.h. inklusive Bussen durch Aufsichtsbehörden und Vergleiche.

Das Eintreten eines oder mehrerer dieser operationellen Risiken kann einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Der gesetzlich festgelegte Hauptaktionär der Emittentin, der Kanton Glarus, kann wesentlichen Einfluss auf die Emittentin, den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung ausüben und seine Interessen sind nicht notwendigerweise identisch mit denjenigen der Emittentin.

Gemäss Art. 8 Abs. 3 Kantonalbankgesetz muss der Kanton Glarus die Mehrheit des Aktienkapitals der Emittentin halten. Aus diesem Grund kann er grossen Einfluss auf die Emittentin ausüben, wobei die Interessen der Emittentin und diejenigen der Obligationäre nicht notwendigerweise immer mit denen des Kantons Glarus übereinstimmen müssen. Zudem wird der Kanton Glarus aufgrund seiner Beteiligung an der Emittentin die Möglichkeit haben, Geschäfte, welche die Zustimmung der Generalversammlung benötigen, zu blockieren, was zum Nachteil der Emittentin sowie der Obligationäre sein kann.

Die Emittentin ist mit Risiken im Zusammenhang mit der Änderung der gesetzlichen, regulatorischen und steuerlichen Rahmenbedingungen konfrontiert.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt detaillierten und umfassenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, die nicht nur unter die Schweizer Rechtsordnung, sondern je nach Fall und Art der Geschäftstätigkeit auch unter ausländische Rechtsordnungen fallen können. Die Emittentin unterliegt der Aufsicht der FINMA und, als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft des kantonalen öffentlichen Rechts des Kantons Glarus, der Aufsicht durch die Behörden des Kantons Glarus. Sollte die Emittentin ihre Dienstleistungen im Ausland domizilierten Kunden anbieten oder übt sie eine Geschäftstätigkeit aus, die einen Berührungspunkt mit dem Ausland hat, so ist sie verpflichtet, die aus der allfälligen Anwendung ausländischer Rechtsvorschriften resultierenden Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu beherrschen. Die für die Emittentin geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen ändern sich regelmässig und Änderungen dieser Rahmenbedingungen können die Art und Weise der Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinflussen. Regulatoren haben weitgehende Kompetenzen bezüglich zahlreicher Aspekte der Tätigkeiten von Finanzdienstleistern, so beispielsweise aufgrund der Bestimmungen zur Liquidität, den Eigenmitteln und zulässigen Anlagen, zum Geschäftsgebaren, zur Geldwäscherei und Identifikation von Kunden, zum Datenschutz sowie zu den Werbe- und Verkaufsaktivitäten. So können sich die auf die Emittentin anwendbaren Vorschriften verschärfen, beispielsweise durch Änderungen an den Basler Regelwerken betreffend Kapitalanforderungen von Banken. Diese und weitere für die Emittentin relevanten Bestimmungen können jederzeit ändern, und diese Änderungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken. Die Emittentin kann den Zeitpunkt und die Art solcher Änderungen nicht immer vorhersehen. Zudem unterziehen Regulatoren (und andere relevante Aufsichtsbehörden) in der Schweiz, der EU, den USA und in weiteren Ländern Zahlungsströme und andere Transaktionen mit Blick auf ihre jeweiligen Bestimmungen zur Geldwäscherei, Ländersanktionen, Steuerhinterziehung, Bestechung und Anti-Korruptionsmassnahmen weiterhin genauen Untersuchungen.

Obwohl die Emittentin stets bestrebt ist, sämtliche auf sie anwendbare gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen einzuhalten, bestehen gewisse Risiken, gerade in Bereichen, in denen die Bestimmungen unklar sind, oder Behörden ihre Richtlinien und Weisungen angepasst oder Gerichte die bisherige Praxis geändert haben. Regulatoren, aber auch andere Behörden können administrative oder gerichtliche Verfahren gegen die Emittentin einleiten, was unter anderem zu negativen Berichterstattungen und Reputationsschäden, Sistierung oder Widerruf von Bewilligungen, Unterlassungsverfügungen, Bussen, Geldstrafen und Schadenersatzforderungen sowie weiteren disziplinarischen Massnahmen führen kann. All dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Anleihe und dieses Dokument basieren auf Schweizer Recht (inklusive Steuerrecht), wie es per Datum dieser Transaktion in Kraft ist. Solches Recht und die Interpretation und Rechtsprechung dazu können sich ändern. Es kann nicht vorausgesagt werden, welche Auswirkungen eine solche, nach Datum dieser Transaktion eintretende, Änderung des Gesetzes, der Rechtsprechung oder einer behördlichen Praxis haben könnte.

Schliesslich kann in Zukunft die Steuergesetzgebung, Rechtsprechung, Praxis der Steuerbehörden oder Absprachen mit Steuerbehörden (Steuerrulings) ändern oder widerrufen werden, was einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben kann.

Risiken in Bezug auf das Abwicklungsregime, welchem die Emittentin untersteht.

Die Emittentin unterliegt als Schweizer Bank dem Abwicklungsregime des Schweizer Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz). Das bedeutet, dass die FINMA gegenüber der Emittentin ihre weitreichenden gesetzlichen Befugnisse ausüben kann, einschliesslich der Befugnis, Schutzmassnahmen anzuordnen, ein Sanierungsverfahren einzuleiten (und damit zusammenhängende Abwicklungsbefugnisse auszuüben) oder eine Konkursliquidation anzuordnen (inkl. Entzug der Bankbewilligung), wenn die begründete Besorgnis besteht, dass die Emittentin überschuldet ist, ernsthafte Liquiditätsprobleme hat oder nach Ablauf einer Frist die Eigenmittelanforderungen nicht mehr erfüllt.

Schutzmassnahmen können bereits angeordnet werden, bevor ein bedingter Forderungsverzicht unter der Anleihe eingetreten ist. Solche Schutzmassnahmen können umfassen (a) die Erteilung von Weisungen an die Organe der Emittentin, (b) die Einsetzung eines Untersuchungsbeauftragten, (c) der Entzug der Vertretungsbefugnis der Organe der Emittentin oder die Abberufung der Organe, (d) die Abberufung der aufsichtsrechtlichen oder gesellschaftsrechtlichen Prüfgesellschaft, (e) die Einschränkung der Geschäftstätigkeit der Emittentin, (f) das Verbot, Auszahlungen zu leisten, Zahlungen anzunehmen oder Effektentransaktionen zu tätigen, (g) die Schliessung der Emittentin oder (h) die Anordnung einer Stundung oder eines Fälligkeitsaufschubs mit Ausnahme für pfandgedeckte Forderungen der Pfandbriefzentralen. Die Emittentin wird nur begrenzt die Möglichkeit haben, solche Schutzmassnahmen abzuwehren oder anzufechten. Darüber hinaus hätten die Obligationäre nach schweizerischem Recht und vor schweizerischen Gerichten kein Recht, solche Schutzmassnahmen abzulehnen, deren Aussetzung zu beantragen oder deren Anordnung anzufechten.

Zu den Abwicklungsbefugnissen, welche der FINMA während eines Sanierungsverfahrens gegenüber der Emittentin ausüben kann, gehören die Befugnis, (a) das Vermögen der Emittentin oder Teile davon mit Aktiven, Passiven und Vertragsverhältnissen auf andere Rechtsträger oder eine Übergangsbank zu übertragen, (b) die Kündigung und die Ausübung von Kündigungsrechten oder die Ausübung von Aufrechnungs-, Verwertungs- und Übertragungsrechten aufzuschieben (für maximal zwei Arbeitstage) oder (c) die Schaffung von neuem Eigenkapital durch die teilweise oder vollständige Umwandlung der Verpflichtungen der Emittentin in Eigenkapital der Emittentin oder deren Abschreibung (Reduktion des bisherigen Eigenkapitals) anzuordnen – auch in Bezug auf die Anleihe, falls diese nicht bereits gemäss ihren Bedingungen beschrieben wurde. Gläubiger, einschliesslich der Obligationäre, haben kein Recht, einen Sanierungsplan abzulehnen oder die Aussetzung eines solchen Planes zu beantragen, auf dessen Grundlage solche Abwicklungsbefugnisse gegenüber der Emittentin ausgeübt werden. Die Inhaber haben nur begrenzte Rechte, Entscheidungen zur Ausübung von Abwicklungsbefugnissen in Bezug auf die Emittentin anzufechten oder diese Entscheidung durch ein gerichtliches Verfahren oder anderweitig überprüfen zu lassen.

Risiken in Bezug auf die Anleiheobligationen

Die Anleihe ist möglicherweise nicht für alle Investoren eine geeignete Anlage

Jeder potenzielle Investor der Anleihe muss selber für sich bestimmen, ob eine Investition in die Anleihe für ihn aufgrund seiner eigenen Anlagestrategie und aufgrund seiner persönlichen und finanziellen Umstände geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Investor:

- (a) genügend Wissen und Erfahrung mitbringen, um eine angemessene Bewertung der Anleihe, der sich aus einer Investition in die Anleihe ergebenden Chancen und Risiken, einschliesslich in Bezug auf einen Bedingten Forderungsverzicht, und der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen vornehmen zu können;
- (b) Zugang zu und Kenntnis über angemessene Analysetools haben, um, vor dem Hintergrund seiner eigenen finanziellen Situation, eine Investition in die Anleihe und die Auswirkungen auf sein ganzes Portfolio analysieren zu können;
- (c) über genügend finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um die Risiken, welche mit einer Investition in die Anleihe verbunden sind, tragen zu können, insbesondere auch in Situationen, in denen die Währung des Investors nicht die gleiche ist, wie die Währung der Anleihe und der Zinszahlungen;
- (d) die Anleihebedingungen, insbesondere betreffend einen PONV und die Voraussetzungen für einen Bedingten Forderungsverzicht, vollständig verstanden haben und mit den Vorgängen auf allen relevanten Finanzmärkten vertraut sein; und
- (e) fähig sein (selbst oder mit Unterstützung von Beratern), mögliche wirtschaftliche Szenarien, Zinsbewegungen und andere relevante Faktoren, welche seine Investition in die Anleihe und seine Tragfähigkeit der damit verbundenen Risiken beeinflussen können, zu evaluieren.

Die Obligationen sind Verlust tragende Instrumente – bei Eintritt eines PONV (point of non-viability) erlöschen die Ansprüche der Obligationäre ganz (Bedingter Forderungsverzicht)

In den Anleihebedingungen stimmen die Obligationäre unwiderruflich einem sogenannten Bedingten Forderungsverzicht zu. Dieser vollständige Forderungsverzicht tritt bei Vorliegen gewisser Bedingungen ein, nämlich wenn die Aufsichtsbehörde den Eintritt eines PONV (*point of non-viability*) erklärt.

Im Falle des Eintritts der Bedingung für einen Forderungsverzicht verlieren die Obligationäre ihre ganze Investition, da die Rückzahlungsansprüche unter der Anleihe erlöschen. Zudem erlöschen Ansprüche auf aufgelaufene, noch unbezahlte Zinsen sowie auf noch nicht fällige Zinsen.

Die Umstände, unter denen die Bedingungen für einen Bedingten Forderungsverzicht eintreten, unterliegen der subjektiven Einschätzung der Aufsichtsbehörden und können nur schwer vorausgesagt werden

Das Eintreten eines PONV ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, welche alle ausserhalb des Einflussbereiches der Emittentin liegen können.

Das Eintreten eines PONV ist unter anderem von einer subjektiven Einschätzung der Aufsichtsbehörde über die finanzielle und sonstige Situation, einschliesslich in Bezug auf die Liquidität, der Emittentin abhängig. Diese subjektive Einschätzung kann auf einer Vielzahl von Faktoren beruhen und kann auch eine Prognose über künftige Entwicklungen beinhalten, zu denen keine gesicherten Informationen vorliegen. Der Aufsichtsbehörde kommt hierbei erhebliches technisches Ermessen zu, welches durch die Bedingungen nicht eingeschränkt wird. Die Aufsichtsbehörde wird dieses Ermessen insbesondere auch ausüben, um die Verlusttragung der Obligationen zwecks Verhinderung des Konkurses, der Insolvenz, der Zahlungsunfähigkeit oder der Einstellung des Geschäftsbetriebes oder im Zusammenhang mit einer Ausserordentlichen Unterstützung, jeweils insbesondere auch im Falle eines existenzbedrohenden Bank Runs sowie im Zeitpunkt einer drohenden Insolvenz gemäss Art. 29 der Eigenmittelverordnung sicherzustellen. Entsprechend kann die Aufsichtsbehörde einen Bedingten Forderungsverzicht auslösen, dessen Eintreten nicht von der Emittentin kontrolliert wird. Die Obligationäre stimmen mit einem Erwerb der Obligationen dieser Verlusttragung durch einen Bedingten Forderungsverzicht ausdrücklich zu.

Die Ausserordentliche Unterstützung, welche nach den Bedingungen zu einem Bedingten Forderungsverzicht aufgrund des Eintritts eines PONV führt, kann verschieden ausgestaltet sein. Namentlich kann die Ausserordentliche Unterstützung auch indirekt erfolgen. Damit sind alle Formen der durch die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Schweizerische Nationalbank oder den Kanton Glarus, einschliesslich der für diese handelnden Behörden, unwiderruflich zugesagten Unterstützung (mit der

Ausnahme von Unterstützung, welche (A) im normalen Geschäftsverlauf erfolgt oder (B) die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist), umfasst.

Aufgrund der Unsicherheit hinsichtlich der Bestimmung des Eintretens eines PONV sowie der Frage, ob die relevanten Faktoren sich materialisieren werden, kann nur schwer vorausgesagt werden, ob und wann ein Bedingter Forderungsverzicht eintritt. Entsprechend ist zu erwarten, dass das Marktverhalten der Marktteilnehmer in Bezug auf die Anleihe nicht notwendigerweise dem Marktverhalten der Marktteilnehmer in Bezug auf andere nachrangige Anleihen entsprechen wird. Es ist zu erwarten, dass jedes Anzeichen, wonach die Emittentin auf einen PONV zusteuert, einen stark negativen Einfluss auf den Marktpreis und die Handelbarkeit der Obligationen haben wird.

Im Falle des Eintritts des Forderungsverzichts verlieren die Obligationäre ihre ganze Investition, da die Rückzahlungsansprüche unter der Anleihe erlöschen. Zudem erlöschen Ansprüche auf aufgelaufene, noch unbezahlte Zinsen sowie auf noch nicht fällige Zinsen.

Die Forderungen gegenüber der Emittentin unter der Anleihe sind nachrangige Forderungen

Die Forderungen gegenüber der Emittentin unter der Anleihe sind direkte, unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen der Emittentin. Falls eine Anordnung oder ein gültiger Beschluss zur Liquidation oder der Auflösung der Emittentin erlassen oder gefasst wird oder ein Sanierungsverfahren über die Emittentin eröffnet wird, rangieren die Forderungen der Obligationäre gegen die Emittentin (a) nachrangig (1) zu allen nicht-nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin und (2) zu anderen nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin, mit Ausnahme von Forderungen gegenüber der Emittentin unter Gleichrangigen Instrumenten, (b) *pari passu* untereinander sowie mit den Forderungen gegenüber der Emittentin unter Gleichrangigen Instrumenten und (c) vorrangig zu Forderungen gegenüber der Emittentin, welche nach ihren Bedingungen tiefer subordiniert sind als die Forderungen unter dieser Anleihe, wie z.B. Forderungen von Gläubigern unter Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1), und vorrangig zu Eigenkapital und gleichartigen Instrumenten der Emittentin.

Im Fall einer Liquidation der Emittentin erhalten Obligationäre dieser Anleihe voraussichtlich einen tieferen Erlös als die Gläubiger anderer, höherrangiger Forderungen und die Obligationäre können auch ihre ganze Investition in die Anleihe verlieren. Zudem erlöschen die Forderungen der Obligationäre unter der Anleihe vollumfänglich, wenn die Bedingungen für einen bedingten Forderungsverzicht erfüllt sind.

Die Obligationen sind weder durch eine Einlageversicherung noch durch die Staatsgarantie des Kanton Glarus oder durch eine anderweitige Garantie gedeckt

Die Obligationen stellen keine Einlagen im Sinne des Bankgesetzes dar und sind weder durch die Schweizerische Einlagensicherung der Banken und Effektenhändler, noch durch irgendein sonstiges staatliches Entschädigungs- oder Versicherungsprogramm geschützt. Die Obligationen sind als nachrangige Forderungen gegen die Emittentin weder durch die Staatsgarantie des Kantons Glarus, noch durch irgendeine andere Garantie gedeckt. Obligationäre können im Verlustfall ihr ganzes Investment in die Obligationen verlieren.

Die Anleihe kann von der Emittentin an bestimmten Daten sowie bei Eintritt bestimmter regulatorischer oder steuerlicher Änderungen vorzeitig zurückgezahlt werden

Die Emittentin kann die Obligationen unter gewissen Voraussetzungen per Vorzeitigem Kündigungstermin oder bei Eintreten einer Steuerlichen Änderung oder einer Regulatorische Änderung vorzeitig jeweils zum Nennwert zuzüglich der bis zum (und einschliesslich) für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen zurückzuzahlen. Eine vorzeitige Rückzahlung per Vorzeitigem Kündigungstermin oder bei Eintreten einer Steuerlichen Änderung setzt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde voraus. Die Aufsichtsbehörde erteilt die Zustimmung nur, wenn (i) die verbleibenden Eigenmittel den Anforderungen der Nationalen Regularien weiter genügen, oder (ii) ersatzweise genügend mindestens gleichwertige Eigenmittel ausgegeben werden.

Eine Steuerliche Änderung liegt vor, wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass (a) eine Zinszahlung unter dieser Anleihe von einer zuständigen Steuerbehörde nicht mehr als steuerlicher Aufwand der Emittentin akzeptiert wird oder werden wird und die Emittentin in der Folge mehr als geringfügige Steuern zusätzlich tragen muss oder müsste, oder (b) die Emittentin als Schuldnerin verpflichtet wird, irgendwelche Steuerabzüge auf Zahlungen unter dieser Anleihe vorzunehmen oder einzubehalten, und dies in jedem der Fälle (a) oder (b) von der Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung nicht ohne wesentliche negative Auswirkungen oder Kosten durch zumutbare Massnahmen vermieden werden kann.

Eine Regulatorische Änderung liegt vor, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (a) diese Anleihe nicht oder nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital (Tier 2) gemäss Nationalen Regularien

anrechnen darf oder (b) in sonstiger Weise im Hinblick auf diese Anleihe einer tieferwertigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als beim Ausgabedatum (jedoch in beiden Fällen (a) oder (b) aus anderen Gründen als einer Amortisierung in den letzten fünf Jahren vor der Endfälligkeit gemäss Art. 30 Abs. 2 der Eigenmittelverordnung).

Die Obligationäre tragen das Risiko, dass nach einer Rückzahlung der Obligationen die so erhaltenen Erlöse nicht mehr in vergleichbare Anlagen mit einer vergleichbaren Rendite (*yield*) investiert werden können.

Die Anleihe weist limitierte Kündigungsrechte auf

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Fälligestellung der Anleihe durch die Obligationäre ist limitiert auf die Fälle der Zahlungsunfähigkeit, des Konkurses sowie der Eröffnung eines Sanierungsverfahrens über die Emittentin.

Keine Pflicht zur Unterstützung durch den Kanton Glarus

Der Kanton Glarus hat als Gemeinwesen im Rahmen seiner Verfassung die öffentlichen Interessen zu wahren. Er ist per Datum dieses Prospektes gesetzlich festgelegter Hauptaktionär der Emittentin und haftet für deren Verbindlichkeiten im Umfang einer spezialgesetzlichen Staatsgarantie, wobei nachrangige Forderungen nicht durch diese Staatsgarantie gedeckt sind (wie die Obligationen, welche nicht durch die Staatsgarantie gedeckt sind) (siehe dazu aber Risikofaktor (*Der gesetzlich festgelegte Hauptaktionär der Emittentin, der Kanton Glarus, kann wesentlichen Einfluss auf die Emittentin, den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung ausüben und seine Interessen sind nicht notwendigerweise identisch mit denjenigen der Emittentin*)).

Es bestehen keine Vorgaben, ob sich der Kanton Glarus im Interesse der Emittentin finanziell engagiert, ob dieser Mitteleinsatz als Stützungsmassnahme durch den Kanton verstanden wird, und – wenn ja – welche Form eine solche Stützungsmassnahme annehmen würde. Insbesondere kann keine verbindliche Aussage darüber gemacht werden, wie die Aufsichtsbehörde gegebenenfalls das konkrete Vorgehen des Kantons Glarus beurteilen und wann er es als ausserordentliche Unterstützung qualifizieren würde.

Eine ausserordentliche Unterstützung durch den Kanton Glarus stellt eine der möglichen Voraussetzungen für den Eintritt eines PONV dar und ist damit direkt ursächlich für eine Abschreibung nach Eintritt eines PONV. Gemäss den Anleihebedingungen liegt hingegen keine ausserordentliche Unterstützung durch den Kanton Glarus vor, wenn eine Unterstützung (i) im normalen Geschäftsverlauf erfolgt, (ii) die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen oder sonstwie üblichen Massnahmen ist oder (iii) geleistet wird, um direkt oder indirekt strategische oder politische Zwecke oder Ziele zu verfolgen. Andererseits könnte ein massgeblicher Einsatz von Mitteln des Kantons Glarus mit dem Ziel einer Sanierung zur Abwendung einer drohenden Insolvenz der Emittentin als ausserordentliche Unterstützung betrachtet werden. Die Aufsichtsbehörde hat bei der Qualifikation einer Unterstützung einen gewissen Ermessensspielraum. Entsprechend besteht ein Risiko, dass die Qualifikation auch zum Nachteil der Obligationäre ausfallen kann.

Eine Anlage in die Obligationen ist mit Zinsänderungsrisiken verbunden

Die Anleihe wird zu einem fixen Zinssatz verzinst, sofern keine Rückzahlung der Obligationen oder Bedingter Forderungsverzicht betreffend die Obligationen erfolgt ist. Ein Obligationär ist damit dem Risiko ausgesetzt, dass aufgrund von Zinsschwankungen an den Kapitalmärkten die Obligationen an Wert verlieren.

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Obligationäre an Änderungen der Anleihensbedingungen gebunden sein, denen sie nicht zugestimmt haben

Die Anleihe unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts, die die Möglichkeit der Einberufung von Gläubigerversammlungen vorsehen, um über Angelegenheiten, die die Interessen der Obligationäre betreffen, Beschlüsse fassen zu können. Diese gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass mit definierten Mehrheiten alle Obligationäre durch Beschlüsse der Gläubigerversammlung gebunden sind, einschliesslich solcher Obligationäre, die an der entsprechenden Gläubigerversammlung nicht teilgenommen, nicht abgestimmt oder entgegen der Mehrheit der Obligationäre abgestimmt haben. Gemäss den per Datum des Prospekts geltenden gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts (i) ist die Emittentin verpflichtet, die Einberufung der Gläubigerversammlung mindestens zehn Tage vorher öffentlich bekannt zu machen, (ii) ist die Emittentin verpflichtet, innerhalb von zwanzig Tagen eine Gläubigerversammlung einzuberufen, wenn sie von Obligationären, denen zusammen mindestens ein Zwanzigstel des im Umlauf befindlichen Kapitals zusteht, dazu aufgefordert wird, und (iii) sind nur Obligationäre oder ihre Vertreter berechtigt, an einer Gläubigerversammlung teilzunehmen oder abzustimmen.

Darüber hinaus hängen die zur Änderung der Anleihsbedingungen erforderlichen Voraussetzungen gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts von der Art der vorgenommenen Änderung ab. Gemäss Artikel 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts ist für jeden Beschluss, der die Rechte der Obligationäre einschränkt (wie zum Beispiel die Stundung von Zinsen und Kapital oder bestimmte Änderungen der Zinsbedingungen), die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln des im Umlauf befindlichen Kapitals erforderlich. Um für die nicht zustimmenden Obligationäre wirksam und verbindlich zu werden, muss ein solcher Beschluss zudem von der oberen kantonalen Nachlassbehörde genehmigt werden. Bei Beschlüssen, die die Rechte der Obligationäre nicht einschränken, genügt nach Artikel 1181 des Schweizerischen Obligationenrechts die absolute Mehrheit der an einer Gläubigerversammlung vertretenen Stimmen, es sei denn, Artikel 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts oder die Anleihsbedingungen sehen strengere Anforderungen vor.

Ein aktiver Handelsmarkt für die Obligationen wird sich möglicherweise nicht entwickeln

Bei den Obligationen handelt es sich um neue Wertschriften, die möglicherweise nicht breit gestreut werden, und für die es derzeit keinen etablierten Handel gibt. Ein aktiver Handelsmarkt für die Obligationen wird sich möglicherweise nie entwickeln, oder wenn sich ein solcher entwickelt, kann er möglicherweise nicht aufrechterhalten werden oder nicht liquide sein. Entsprechend ist es möglich, dass die Obligationäre nicht in der Lage sein werden, ihre Obligationen ohne Weiteres zu verkaufen oder dabei Verkaufserlöse zu erzielen, die ihnen eine angemessene Rendite einbringen, die mit vergleichbaren Anlagen mit einem etablierten Sekundärmarkt erzielt werden könnte.

Obwohl Kotierung der Anleihe und deren Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange beantragt wird, kann nicht garantiert werden, dass ein solches Gesuch angenommen oder sich ein aktiver Handelsmarkt für die Obligationen entwickeln wird. Dementsprechend kann keine Zusicherung für die Entwicklung oder Liquidität eines Handelsmarktes für die Obligationen gegeben werden. Die Illiquidität kann den Marktwert der Obligationen erheblich negativ beeinflussen.

Der Marktwert der Obligationen kann durch unvorhersehbare Faktoren beeinflusst werden

Viele Faktoren, von denen die meisten ausserhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, beeinflussen den Wert der Obligationen und den Preis, zu dem die Effekthändler bereit sein könnten, die Obligationen auf dem Sekundärmarkt zu kaufen oder zu verkaufen, einschliesslich:

- (i) Kreditwürdigkeit der Emittentin und insbesondere ihre Ertrags- und Finanzlage sowie ihr Liquiditätsprofil;
- (ii) Angebot und Nachfrage nach den Obligationen, einschliesslich der Bestände bei den Effekthändlern; und
- (iii) wirtschaftliche, finanzielle, politische oder regulatorische Ereignisse oder gerichtliche Entscheidungen, die sich auf die Emittentin oder die Finanzmärkte im Allgemeinen auswirken.

Wenn ein Obligationär seine Obligationen auf dem Sekundärmarkt verkauft, besteht daher das Risiko, dass er nicht in der Lage sein wird, einen Preis zu erzielen, der dem Nominalbetrag der Obligationen oder dem Preis entspricht, den er für die Obligationen bezahlt hat.

Das Rating der Anleihe spiegelt möglicherweise nicht alle Risiken einer Investition in die Obligationen wider. Eine Herabstufung, ein Widerruf oder eine Aussetzung des Ratings, welches eine Ratingagentur der Anleihe vergeben hat, könnte die Liquidität oder den Marktwert der Obligationen negativ beeinflussen.

Die Anleihe wurde bei der Emission von S&P Global Ratings Europe Limited mit BBB bewertet. Das Rating der Anleihe spiegelt möglicherweise nicht die potenziellen Auswirkungen sämtlicher Risiken wider, die den Marktwert der Obligationen beeinflussen können. Tatsächliche oder erwartete Änderungen des Kreditratings der Emittentin wirken sich in der Regel auf die Marktwerte ihrer ausstehenden Wertschriften und damit auch auf die Obligationen aus. Ein Rating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertschriften dar, und kann jederzeit von der vergebenden Ratingagentur überprüft, geändert, herabgestuft, ausgesetzt oder zurückgezogen werden. Jede Herabstufung, Aussetzung oder der Entzug eines Ratings durch eine Ratingagentur könnte die Liquidität oder den Marktwert der Obligationen verringern.

Eine Erläuterung der Bedeutung eines Ratings kann bei der vergebenden Ratingagentur eingeholt werden. Im Allgemeinen stützen Ratingagenturen ihre Ratings auf diejenigen Unterlagen, Informationen, eigenen Untersuchungen, Studien und Annahmen, die sie für angemessen halten. Die Kreditratings der Emittentin sollten unabhängig von ähnlichen Kreditratings anderer Gesellschaften und vom Rating der Obligationen bewertet werden.

Anleihebedingungen

Die Bestimmungen der Tier 2 Anleihe (die **Anleihe**), emittiert durch die Glarner Kantonalbank, Glarus (die **Emittentin**), sind wie folgt (zusammen die **Anleihebedingungen**):

1. Definierte Begriffe

Definierte Begriffe haben die diesen Begriffen in Bedingung 17 (Definitionen) dieser Anleihebedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Nennwert und Stückelung, Aufstockung, Form, Verwahrung und Übertragung der Obligationen

- (a) Die Anleihe wird in einem Gesamtnennwert von CHF 125'000'000 ausgegeben und ist eingeteilt in 25'000 Obligationen mit einem Nennwert von je CHF 5'000 (je eine **Obligation** und zusammen die **Obligationen**).
- (b) Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Betrag dieser Anleihe jederzeit durch Ausgabe weiterer, mit dieser Emission fungibler Obligationen ohne Zustimmung der Gläubiger der Obligationen (die **Obligationäre**) aufzustocken.
- (c) Die Obligationen werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben. Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin die Obligationen in ein von ihr geführtes Wertrechtbuch einträgt. Die Wertrechte werden anschliessend ins Hauptregister der SIX SIS oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange anerkannten Verwahrungsstelle (die **Verwahrungsstelle**) eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Effektenkonto eines Teilnehmers der Verwahrungsstelle werden die Obligationen zu Bucheffekten gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes (**Bucheffekten**).
- (d) Solange die Obligationen Bucheffekten darstellen, wird über diese durch Gutschrift der zu übertragenden Obligationen in einem Effektenkonto des Empfängers verfügt.
- (e) Die Umwandlung der Wertrechte in eine Globalurkunde oder in Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Weder die Emittentin noch die Obligationäre haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.
- (f) Die Unterlagen der Verwahrungsstelle bestimmen die Anzahl Obligationen, welche durch jeden Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehalten wird. In Bezug auf Obligationen, die Bucheffekten darstellen, gelten diejenigen Personen als Obligationäre, welche die Obligationen in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto halten, beziehungsweise im Falle von Verwahrungsstellen, welche die Obligationen in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto auf eigene Rechnung halten.

3. Zins

Die Obligationen werden vom (ausschliesslich) 2. Juli 2026 (das **Ausgabedatum**) bis zum (einschliesslich) 2. Juli 2031 (der **Vorzeitige Kündigungsstermin**) zu einem fixen Zinssatz von 1.55% p.a. verzinst. Die Zinszahlungen erfolgen jeweils jährlich im Nachhinein am 2. Juli eines jeden Jahres,

erstmalig am 2. Juli 2027 (je ein **Zinszahlungstag**). Die Zinsberechnung basiert auf dem Nennwert und erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten zu je 30 Tagen (30/360).

Am Vorzeitigen Kündigungstermin wird der Zinssatz für die Restlaufzeit von fünf Jahren festgelegt als die Summe des (i) dann geltenden fünfjährigen SARON Satzes, berechnet auf der Basis der Sätze, welche auf der GOTTEX Seite "SFSNT5 GOTX currency" (die **Relevante Bildschirmseite**) angegeben werden, bestimmt fünf Bankarbeitstage vor dem Vorzeitigen Kündigungstermin, und (ii) der Marge von 1.20%. Die Marge entspricht dem Re-Offer Spread zu Swap Mitte SARON, festgelegt am Lancierungsdatum, dem 2. Juni 2026.

Wenn am Vorzeitigen Kündigungstermin die relevante Bildschirmseite nicht verfügbar ist oder der Mid-Swap-Satz nicht auf der relevanten Bildschirmseite erscheint: (a) entspricht der Neufestsetzungssatz dem Prozentsatz, der auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der „Geld“- und „Brief“-Renditen (x) für einen Zeitraum von einem Jahr ermittelt wird, wie auf der ICAP-Seite „SFSNT1 ICPL Currency Fallback“ (oder einer Nachfolgeside) veröffentlicht; oder, falls (y) ein solcher Prozentsatz für einen Zeitraum von einem Jahr nicht wie in Unterabsatz (x) oben beschrieben nicht veröffentlicht wird, für die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft begebenen Anleihen mit der ISIN CH0024524966, wie an der SIX Swiss Exchange notiert, in jedem Fall wie vom Emittenten nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festgelegt (wobei für diese Zwecke der „Reset-Bestimmungstags“ dem „Reset-Datum“ entspricht); oder (b) wenn der Neufestsetzungssatz nicht gemäss (a) oben bestimmt werden kann, beträgt der Neufestsetzungssatz 0.340 Prozent pro Jahr.

4. Rückzahlung und Rückkäufe

4.1 Rückzahlung am Fälligkeitsdatum

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäss Bedingung 4.2 (Vorzeitige Rückzahlung) oder eines bedingten Forderungsverzichts gemäss Bedingung 9 (Forderungsverzicht bei Eintritt eines PONV) werden die Obligationen am 2. Juli 2036 (das **Fälligkeitsdatum**) zum Nennwert zurückgezahlt.

4.2 Vorzeitige Rückzahlung

Die Emittentin hat das Recht (aber nicht die Pflicht), sämtliche Obligationen (aber nicht lediglich einzelne davon):

- (a) am Vorzeitigen Kündigungstermin; oder;
- (b) im Falle einer Steuerlichen Änderung; oder
- (c) im Falle einer Regulatorischen Änderung,

jeweils zum Nennwert zuzüglich der bis zum (und einschliesslich) für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung gemäss Absätzen (a) und (b) oben bedürfen (falls dannzumal erforderlich) der vorgängigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Die Emittentin hat eine vorzeitige Rückzahlung den Obligationären mindestens 30 Kalendertage im Voraus gemäss Bedingung 12 (Mitteilungen) mitzuteilen. Die betreffende Mitteilung hat das Rückzahlungsdatum anzugeben und ist unwiderruflich.

Eine Steuerliche Änderung liegt vor, wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass (a) eine Zinszahlung unter dieser Anleihe von einer zuständigen Steuerbehörde nicht mehr als steuerlicher Aufwand der Emittentin akzeptiert wird oder werden wird und die Emittentin in der Folge mehr als geringfügige Steuern zusätzlich tragen muss oder müsste, oder (b) die Emittentin als Schuldnerin verpflichtet wird, irgendwelche Steuerabzüge auf Zahlungen unter dieser Anleihe vorzunehmen oder einzubehalten, und dies (in jedem der Fälle (a) oder (b)) von der Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung nicht ohne wesentliche negative Auswirkungen oder Kosten durch zumutbare Massnahmen vermieden werden kann.

Eine Regulatorische Änderung liegt vor, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (a) diese Anleihe nicht oder nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital (Tier 2) gemäss den Nationalen Regularien anrechnen darf oder (b) in sonstiger Weise im Hinblick auf diese Anleihe einer tieferwertigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als beim Ausgabedatum (jedoch in beiden Fällen (a) oder (b) aus anderen Gründen als einer Amortisierung in den letzten fünf Jahren vor der Endfälligkeit gemäss Art. 30 Abs. 2 der Eigenmittelverordnung).

4.3 Käufe durch die Emittentin

Die Emittentin kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde jederzeit börslich oder ausserbörslich und zu jedem Preis Obligationen kaufen und diese nach ihrer Wahl halten, weiterveräussern oder vernichten. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich für Käufe:

- (a) im Zusammenhang mit Aufträgen und auf Rechnung von Kunden der Emittentin;
- (b) zur Erfüllung von Verpflichtungen unter Mitarbeiterbeteiligungsplänen oder anderer Programme mit vergleichbarem Zweck; oder
- (c) mit allfälligen Market-Making-Aktivitäten in den Obligationen.

5. Zahlungen

- (a) Alle Zahlungen unter den Obligationen werden an ihrem Fälligkeitsdatum durch die Emittentin über die Verwahrungsstelle an die Obligationäre überwiesen. Fällt das Fälligkeitsdatum einer Zahlung der Emittentin nicht auf einen Bankarbeitstag, so ist die Emittentin verpflichtet, die relevante Zahlung an dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Bankarbeitstag zu leisten; die Obligationäre haben deswegen keinen Anspruch auf eine Zusatzzahlung.
- (b) Die Emittentin hat die UBS als Hauptzahlstelle mit der Durchführung der Zahlungen unter den Obligationen beauftragt. Die Ersetzung oder Kündigung der Hauptzahlstelle ist den Obligationären gemäss Bedingung 12 (Mitteilungen) mitzuteilen. Solange eine Hauptzahlstelle eingesetzt ist, gelten Zahlungsverpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen mit der Zahlung an die Hauptzahlstelle zugunsten der Obligationäre als erfüllt und befreien die Emittentin von dieser Zahlungsverpflichtung.

6. Verjährung

Gemäss per Ausgabedatum geltendem Schweizer Recht verjähren Zinsansprüche fünf Jahre und Forderungen auf Rückzahlung zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

7. Steuern

Alle Zahlungen unter dieser Anleihe erfolgen unter Abzug aller anwendbaren Steuern und Abzüge. Im Emissionszeitpunkt sind Zinszahlungen unter dieser Anleihe von der schweizerischen Verrechnungssteuer befreit.

8. Status, Nachrangigkeit und keine Staatsgarantie

8.1 Status

Die Obligationen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen der Emittentin, welche untereinander pari passu rangieren.

8.2 Nachrangigkeit

Falls eine Anordnung oder ein gültiger Beschluss zur Liquidation oder der Auflösung der Emittentin erlassen oder gefasst wird oder ein Sanierungsverfahren über die Emittentin eröffnet wird, rangieren die Forderungen der Obligationäre gegen die Emittentin unter den Obligationen wie folgt:

- (a) nachrangig (i) zu allen nicht-nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin und (ii) zu anderen nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin, mit Ausnahme von Forderungen gegenüber der Emittentin unter Gleichrangigen Instrumenten;
- (b) pari passu untereinander sowie mit den Forderungen gegenüber der Emittentin unter Gleichrangigen Instrumenten; und
- (c) vorrangig zu Forderungen gegenüber der Emittentin, welche nach ihren Bedingungen tiefer subordiniert sind als die Forderungen unter dieser Anleihe, wie z. B. Forderungen von Gläubigern unter Additional Tier 1 Instrumenten, und vorrangig zu Eigenkapital und dem Eigenkapital gleichartigen Instrumenten der Emittentin.

8.3 Keine Staatsgarantie

Die Obligationen sind weder durch die Staatsgarantie des Kantons Glarus, noch durch irgendeine andere Garantie oder Sicherheit gedeckt..

9. Forderungsverzicht bei Eintritt eines PONV

- (a) Wenn die Aufsichtsbehörde den Eintritt eines PONV erklärt, erlöschen sämtliche bereits fällig gewordenen, aber noch nicht erfüllten sowie sämtliche noch nicht fällig gewordenen Zahlungsansprüche der Obligationäre unter dieser Anleihe (**Bedingter Forderungsverzicht**). Weder der Eintritt eines PONV noch der resultierende Forderungsverzicht stellen einen

Verzugsfall (*event of default*) der Emittentin unter diesen Anleihebedingungen oder für irgendwelche andere Zwecke dar.

- (b) Die Emittentin teilt den Obligationären einen Forderungsverzicht bei Eintritt eines PONV gemäss Bedingung 12 (Mitteilungen) mit.
- (c) PONV heisst «point of non-viability» und ein solcher tritt ein, wenn entweder:
 - (i) die Aufsichtsbehörde der Emittentin mitgeteilt hat, dass sie zum Ergebnis gekommen ist, dass der Forderungsverzicht unter dieser Anleihe (zusammen mit der Wandlung oder dem Forderungsverzicht von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der Emittentin, welche dannzumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen Bestimmungen oder der relevanten Gesetzesbestimmungen, in Eigenkapital gewandelt oder abgeschrieben werden können) ein wesentlicher Schritt ist, um die Emittentin vor dem Konkurs, der Insolvenz, der Zahlungsunfähigkeit in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden oder der Einstellung ihres Geschäftsbetriebes zu bewahren, weil übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin nicht ausreichend oder nicht möglich sind; oder
 - (ii) übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin im relevanten Zeitpunkt nicht ausreichend oder nicht möglich erscheinen und die Emittentin eine unwiderrufliche Zusage auf Ausserordentliche Unterstützung direkt oder indirekt von der Schweizerischen Regierung oder der Schweizerischen Nationalbank oder vom Kanton Glarus erhalten hat.
- (d) Ausserordentliche Unterstützung bedeutet:
 - (i) in Bezug auf die Schweizerische Regierung und die Schweizerische Nationalbank, jede direkte oder indirekte Unterstützung (mit der Ausnahme von Unterstützung, welche (A) im normalen Geschäftsverlauf erfolgt oder (B) die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist), welche als Wirkung hat oder nach der Beurteilung der Aufsichtsbehörde unmittelbar haben wird, dass das regulatorische Kapital der Emittentin verbessert wird oder direkt oder indirekt eine vergleichbare Wirkung eintritt und ohne welche nach Beurteilung der Aufsichtsbehörde die Emittentin insolvent oder in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig geworden wäre oder über sie der Konkurs eröffnet worden wäre oder sie ihren Geschäftsbetrieb hätte einstellen müssen; und
 - (ii) in Bezug auf den Kanton Glarus, jede direkte oder indirekte Unterstützung (mit der Ausnahme von Unterstützung, welche (A) im normalen Geschäftsverlauf erfolgt, (B) die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist oder (C) geleistet wird, um direkt oder indirekt strategische oder politische Zwecke oder Ziele zu verfolgen), welche (1) als Wirkung hat oder unmittelbar haben wird, dass das regulatorische Kapital der Emittentin verbessert wird oder direkt oder indirekt eine vergleichbare Wirkung eintritt und ohne welche nach Beurteilung der Aufsichtsbehörde die Emittentin insolvent oder in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig geworden wäre oder über sie der Konkurs eröffnet worden wäre oder sie ihren Geschäftsbetrieb hätte einstellen müssen und (2) von der Aufsichtsbehörde als «ausserordentliche Unterstützung» beurteilt wird.

10. Keine Verrechnung

Kein Obligationär kann irgendwelche Ansprüche, die er unter den Obligationen hat, mit Ansprüchen, welche die Emittentin gegen den Obligationär hat, verrechnen. Die Emittentin kann keine Ansprüche, die sie gegen Obligationäre hat, mit ihren Verpflichtungen unter dieser Anleihe verrechnen.

11. Verzug

- (a) Die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, der Konkurs der Emittentin sowie die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens über die Emittentin stellen je einen Verzugsfall dar.
- (b) Im Falle des Eintritts eines Verzugsfalles hat jeder Obligationär, vorbehaltlich des Eintritts eines Bedingten Forderungsverzichts gemäss Bedingung 9 (Forderungsverzicht bei Eintritt eines PONV), nach freiem Ermessen die Möglichkeit, seine Obligationen vorzeitig fällig zu stellen. Die von der vorzeitigen Fälligestellung erfassten Obligationen werden mit der entsprechenden Mitteilung an die Emittentin zum Nennwert zuzüglich der bis zum (und einschliesslich) Tag der Mitteilung aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen zur Rückzahlung fällig.

12. Mitteilungen

- (a) Solange diese Anleihe an der SIX Swiss Exchange kotiert ist, publiziert die Emittentin alle diese Anleihe betreffenden Mitteilungen entweder (i) durch elektronische Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange (www.six-swiss-exchange.com), wo Mitteilungen zurzeit auf der Seite www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/news-tools/official-notice.html publiziert werden, oder (ii) anderweitig in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Regularien der SIX Swiss Exchange.
- (b) Falls diese Anleihe nicht mehr an der SIX Swiss Exchange kotiert ist, publiziert die Emittentin alle diese Anleihe betreffenden Mitteilungen auf ihrer Website unter www.glkb.ch.

13. Kotierung

Die Emittentin wird die Kotierung dieser Anleihe an der SIX Swiss Exchange beantragen. Die Emittentin ist bestrebt, die Kotierung der Obligationen an der SIX Swiss Exchange während der ganzen Laufzeit der Obligationen aufrechtzuerhalten.

14. Änderungen

- (a) Die Emittentin kann einseitig jegliche Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, vorausgesetzt, dass (a) diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Art

sind und die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden oder (ii) diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Fehler zu korrigieren.

- (b) Die Emittentin muss eine gemachte Änderung gemäss Bedingung 14 (Änderungen) den Obligationären gemäss Bedingung 12 (Mitteilungen) mitteilen. Eine solche Änderung der Anleihebedingungen ist für alle Obligationäre bindend.

15. Rolle der UBS

Die UBS wurde von der Emittentin als Hauptzahlstelle zur Durchführung der Zahlungen gemäss Bedingung 5 (Zahlungen) und als anerkannte Vertreterin zur Einreichung des Kotierungsgesuchs beauftragt.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (a) Diese Anleihebedingungen sowie die darunter ausgegebenen Obligationen unterstehen materiellem schweizerischem Recht.
- (b) Für die Entscheidung aller Streitigkeiten unter und im Zusammenhang mit den Anleihebedingungen und den Obligationen sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich zuständig; Gerichtsstand ist Zürich 1.

17. Teilweise Ungültigkeit

Sollte in irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere Bestimmungen dieser Anleihebedingungen aus irgendeinem Grund nichtig oder unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen und deren Gültigkeit, Rechtmässigkeit und Vollstreckbarkeit hiervon nicht berührt.

18. Definitionen

Additional Tier 1 Instrument bedeutet eine Anleihe der Emittentin, die gemäss den Nationalen Regularien als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1) angerechnet werden kann.

Anerkannte Vertreterin ist mandatiert gemäss Art. 58a des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange zum Zwecke des Einreichens des Kotierungsgesuches (zusammen mit dem Gesuch um provisorische Zulassung) für die Obligationen an der SIX Swiss Exchange.

Anleihe hat die in der Präambel diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Anleihebedingungen hat die in der Präambel diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Aufsichtsbehörde bedeutet die für die Überwachung, Anwendung und Durchsetzung der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften zuständige Schweizer Aufsichtsbehörde (zum Zeitpunkt der Ausgabe dieser Anleihe die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA).

Ausgabedatum hat die in Bedingung 3 (Zins) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Ausserordentliche Unterstützung hat die in Bedingung 9 (Forderungsverzicht bei Eintritt eines PONV) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Bankarbeitstag bedeutet ein Tag (ausser Samstag und Sonntag), an welchem die Schalter von Geschäftsbanken in Zürich und Glarus ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen ausgeführt werden.

Bedingter Forderungsverzicht hat die in Bedingung 9 (Forderungsverzicht bei Eintritt eines PONV) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Bucheffekten hat die in Bedingung 2 (Nennwert und Stückelung, Aufstockung, Form, Verwahrung und Übertragung der Obligationen) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

CHF bedeutet Schweizer Franken, die gesetzliche Währung der Schweiz.

Eigenmittelverordnung bedeutet die Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Wertpapierhäuser vom 1. Juni 2012 (SR 952.03).

Emittentin bedeutet Glarner Kantonalbank, Hauptstrasse 21, 8750 Glarus, registriert im Handelsregister des Kantons Glarus unter Nummer CHE-108.954.719.

Fälligkeitsdatum hat die in Bedingung 4.1 (Rückzahlung am Fälligkeitsdatum) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Gleichrangige Instrumente bedeutet (i) Tier 2 Instrumente und (ii) sämtliche anderen Verpflichtungen der Emittentin, welche gemäss deren Bedingungen oder anderweitig pari passu mit den Obligationen rangieren.

Nationale Regularien bedeutet (a) die jeweils geltenden schweizerischen Banken und Eigenmittelvorschriften und (b) die jeweils durch den Bundesrat oder die Aufsichtsbehörde erlassenen Eigenmittelvorschriften einschliesslich deren Auslegung durch die Aufsichtsbehörde oder irgendeine andere zuständige schweizerische Behörde, welche auf die Emittentin direkt anwendbar sind.

Nennwert bedeutet den ursprünglichen Nennwert von CHF 5'000 pro Obligation.

Obligation oder **Obligationen** hat die in Bedingung 2 (Nennwert und Stückelung, Aufstockung, Form, Verwahrung und Übertragung der Obligationen) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Obligationär hat die in Bedingung 2 (Nennwert und Stückelung, Aufstockung, Form, Verwahrung und Übertragung der Obligationen) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

PONV hat die in Bedingung 9 (Forderungsverzicht bei Eintritt eines PONV) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Regulatorische Änderung hat die in Bedingung 4.2 (Vorzeitige Rückzahlung) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Relevante Bildschirmseite hat die in Bedingung 3 (Zins) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Rückzahlungsdatum bedeutet das Datum, an welchem diese Anleihe gemäss Bedingung 4 (Rückzahlung und Rückkäufe) zurückbezahlt wird.

SIX SIS bedeutet SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, CHE-106.842.854, oder jede durch die SIX Swiss Exchange anerkannte Nachfolgeorganisation.

SIX Swiss Exchange bedeutet SIX Swiss Exchange AG, Hardturmstrasse 201, CH-8005 Zürich, CHE-106.787.008, oder jede Nachfolgeorganisation.

Steuerliche Änderung hat die in Bedingung 4.2 (Vorzeitige Rückzahlung) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Tier 2 Instrument bedeutet eine Anleihe der Emittentin, die gemäss den Nationalen Regularien als Ergänzungskapital (Tier 2) angerechnet werden kann.

UBS bedeutet UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, CHE-101.329.561.

Verwahrungsstelle hat die in Bedingung 2 (Nennwert und Stückelung, Aufstockung, Form, Verwahrung und Übertragung der Obligationen) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Vorzeitigen Kündigungstermin hat die in Bedingung 3 (Zins) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Zinszahlungstag hat die in Bedingung 3 (Zins) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Angaben über die Emittentin

Allgemeine Angaben

Firma, Sitz, Ort

Die Glarner Kantonalbank hat ihren Sitz und die Hauptverwaltung an der Hauptstrasse 21 in 8750 Glarus.

Gründung, Dauer

Die Emittentin wurde ursprünglich mit Beschluss der Landsgemeinde am 6. Mai 1883 gegründet.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt (Art. 1 Abs. 3 der Statuten).

Rechtsordnung, Rechtsform

Schweizer Recht; Spezialgesetzliche Aktiengesellschaft des kantonalen öffentlichen Rechts des Kantons Glarus im Sinne von Art. 763 Abs. 1 OR.

Zweck, Statutendatum

Die Emittentin betreibt im Einklang mit dem Kantonalbankgesetz und Art. 2 der Statuten der Emittentin vom 28. April 2023 die Tätigkeit einer gewinnorientierten Universalbank. Sie tätigt alle Bankgeschäfte, die es ihr gestatten, ihren Zweck zu erreichen. Die Emittentin betreibt ferner den Effektenhandel.

Sie trägt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zu einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der glarnerischen Wirtschaft bei, indem sie die Bevölkerung des Kantons Glarus und bestimmte Kundengruppen mit Bankdienstleistungen versorgt. Im Vordergrund stehen dabei kleinere und mittlere Unternehmen, Privatpersonen, Landwirtschaft und öffentlich-rechtliche Körperschaften. Sie orientiert sich an deren Grundbedürfnissen, zu welchen insbesondere das Anlage- und Spargeschäft, das Hypothekar- und Kreditgeschäft sowie der Zahlungsverkehr zählen.

Sie kann insbesondere Projekte mit volkswirtschaftlicher Bedeutung unterstützen und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung erbringen.

Sie kann mit anderen Banken und Gemeinschaftsinstitutionen von Banken zusammenarbeiten und zur Erfüllung des Geschäftszweckes Zweigniederlassungen errichten, Kooperationen und Beteiligungen eingehen oder Gesellschaften gründen.

Sie kann Liegenschaften erwerben und veräussern.

Register

Die Emittentin ist seit dem 1. Januar 1884 im Handelsregister des Kantons Glarus eingetragen (CHE-108.954.719).

Legal Entity Identifier (LEI)

549300AY225QXN79YF87.

Keine Staatsgarantie

Der Kanton Glarus haftet gemäss Art. 5 des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz) vom 4. Mai 2003 für alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank. Von dieser Staatsgarantie sind nachrangige Verbindlichkeiten – wie die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Anlehensobligationen – ausdrücklich ausgenommen.

Konzernstruktur

Es bestehen keine wesentlichen nicht konsolidierten Beteiligungen und keine Mehrheitsbeteiligungen.

Angaben über die Organe

Verwaltungsrat

Name	Rolle
Urs P. Gnos	Präsident
Konrad Marti	Vizepräsident
Markus Heer	Mitglied
Rudolf Stäger	Mitglied
Dominic Rau	Mitglied
Angela Petruzzi	Mitglied
Susanne De Zordi	Mitglied

Die Geschäftsadresse lautet Glarner Kantonalbank, Hauptstrasse 21, 8750 Glarus.

Geschäftsleitung

Name	Rolle
Sven Wiederkehr	Vorsitzender der Geschäftsleitung
Dejan Arbutina	Bereichsleiter bitubi
Roland Wickart	Bereichsleiter Finanz & Logistik
Rolf Widmer	Bereichsleiter Vertrieb
Ariane Riedi Wirth	Bereichsleiterin Unternehmenssteuerung

Die Geschäftsadresse lautet Glarner Kantonalbank, Hauptstrasse 21, 8750 Glarus.

Revisionsstelle

Als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR für die inkorporierten Abschlüsse amtierte PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, 8050 Zürich. Die Revisionsstelle ist bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) eingetragen und wird durch diese beaufsichtigt. Die aktuelle Registernummer der Revisionsstelle ist 500003.

Geschäftstätigkeit

Haupttätigkeit

Die Emittentin bietet die banküblichen Dienstleistungen an und berücksichtigt in ihrer Geschäftstätigkeit als Universalbank die Bedürfnisse aller Bevölkerungskreise, der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Hand.

Patente und Lizenzen

Es bestehen keine Abhängigkeiten in Bezug auf Patente und Lizenzen.

Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Es bestehen keine substanziellen Verfahren, welche von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage der Emittentin sind. Die Emittentin hat für sämtliche Verfahren aus heutiger Sicht ausreichend Rückstellungen gebildet.

Kapital

Kapitalstruktur

Das Aktienkapital beträgt CHF 135 Mio. und ist eingeteilt in 13.5 Mio. Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10, welche an der SIX Swiss Exchange AG kotiert sind. Die Namenaktien sind voll liberiert und werden zu 58.15% vom Kanton Glarus gehalten. 41.85% der Namenaktien liegen breit gestreut bei Publikumsaktionären. Jede Namenaktie verfügt über eine Stimme und ist zu gleichen Teilen dividendenberechtigt.

Die Emittentin hat kein genehmigtes Aktienkapital nach altem Recht. Die Generalversammlung der Emittentin hat am 28. April 2023 dem Antrag des Verwaltungsrates über die Einführung eines Kapitalbands mit Gültigkeit bis zum 28. April 2028 zugestimmt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, innerhalb von maximal fünf Jahren Aktienkapitalerhöhungen um total bis zu 5 Prozent (das heisst nominal CHF 6.75 Mio.) durch Ausgabe von bis zu 675'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien durchzuführen.

Die Emittentin hat kein bedingtes Aktienkapital. Die Emittentin hat weder Partizipations- noch Genussscheine emittiert.

Ausstehende Anleihen

Für die Information betreffend ausstehende, kotierte Obligationenanleihen wird auf den Geschäftsbericht 2025 der Emittentin verwiesen, der per Verweis in diesen Prospekt inkorporiert ist.

Eigene Beteiligungsrechte

Die Emittentin besitzt keine eigenen Beteiligungsrechte.

Angaben über die wesentlichen Geschäftsaussichten der Emittentin

Die Emittentin schloss das Geschäftsjahr 2025 mit einem soliden Ergebnis ab, wobei ein leichter Rückgang des Betriebsertrags im Vergleich zum Vorjahreswert resultierte. Im Weiteren wird auf die Medienmitteilung vom 12. Februar 2026 betreffend Jahresergebnis der Emittentin verwiesen, welche per Verweis in diesem Prospekt inkorporiert ist. Die Bank verzichtet bewusst auf einen detaillierten finanziellen Ausblick. Basierend auf der aktuellen strategischen Positionierung und den erwartenden konjunkturellen Entwicklungen können die Zukunftschancen der Bank als intakt beurteilt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben zu den wesentlichen Geschäftsaussichten der Emittentin mit Unsicherheit behaftet sind.

Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss

Seit dem Stichtag des Jahresabschlusses sind in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin keine wesentlichen Änderungen eingetreten.

Verantwortlichkeit

Die Glarner Kantonalbank, Glarus (als Emittentin) übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Prospektes und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben im Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.